

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.03.2025

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.21-106/24

**Nummer:**

**Z-40.21-221**

**Geltungsdauer**

vom: **27. März 2025**

bis: **27. März 2030**

**Antragsteller:**

**SK Schwaben-Kunststoff-  
Chemietank- und Apparatebau  
Gesellschaft mbH + Co. KG**

Augsburger Straße 42  
86863 Langenneufnach

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen  
aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln  
(Tafelbehälter)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und fünf Anlagen mit 30 Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind stehende zylindrische, einwandige Flachbodenbehälter und entsprechende Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 aus Polyethylen (PE) der Werkstoffklassen PE 80 und PE 100, die aus verschweißten Tafeln bestehen und deren Abmessungen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:

$d \leq 4,0$  m,

$h_z / d \leq 6$  für Behälter nach diesem Bescheid (sofern nicht folgend zusätzlich eingeschränkt),

$h_z / d \leq 3$  für Behälter, die in Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid eingestellt werden und die für den Erdbebenfall über eine obere Abstützung des Behälters verfügen,

mit  $d$  = Innendurchmesser des Behälters und  $h_z$  = Höhe Bodenplatte/Dachunterkante.

(2) Die Behälterdächer sind als Kegeldächer oder Flachdächer (nur bei Aufstellung unter einer ortsfesten Bedachung) ausgeführt. Das Volumen der Behälter darf 50 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

(3) Die Behälter und die Auffangvorrichtungen können jeweils auch unabhängig voneinander verwendet werden, soweit die wasserrechtlichen Vorschriften dies zulassen und eingehalten werden.

(4) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Behälter und innerhalb und außerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>1</sup>.

(5) Die Behälter und Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden aufgestellt werden, bei Verwendung einer UV-stabilisierten Formmasse auch im Freien, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(6) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf bis zu 40 °C betragen, sofern in der Medienliste nach Absatz (7) oder in weiteren Bestimmungen keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind.

(7) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.1 des DIBt<sup>2</sup> erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.

(8) Die in Tabelle 1 genannten Lagermedien erfordern bei einer Betriebstemperatur von  $\leq 30$  °C für die PE 100 Werkstoffe nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-40.25-317 (Hostalen CRP 100 black) und Nr. Z-40.25-334 (Borealis HE 3490 LS) keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Werkstoffes für den Behälter und die Auffangvorrichtung.

Tabelle 1: Lagermedien, Konzentration, Wiederkehrende Prüfung und maximale Gebrauchsdauer

Lagermedium	Konzentration	WP <sup>3</sup>	G <sup>4</sup>
Kaliumhypochlorit (KOCl)	$\leq 150$ g/l (Aktivchlor)	2,0	4
Natriumhypochlorit (NaOCl)	$\leq 150$ g/l (Aktivchlor)	2,0	4
Salpetersäure (HNO <sub>3</sub> )	$\leq 55$ %	2,5	5
Schwefelsäure (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	$\leq 96$ %	2,5	5

<sup>1</sup> DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

<sup>2</sup> Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2024, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

<sup>3</sup> Wiederkehrende Prüfung nach Absatz 4.3 (4) in Jahren

<sup>4</sup> Maximale Gebrauchsdauer nach Absatz 4.3 (4) in Jahren

(9) Bei Verwendung der bauaufsichtlich zugelassenen Werkstoffe Z-40.25-461 (PE 100 Hostalen CRP 100 RESIST CR black), Z-40.25-474 (PE 100 BorSafe HE3490-LS-H), Z-40.25-489 (PE 100 ELTEX TUB 121 N6000) und Maßnahmen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Behälter und Auffangvorrichtungen (wiederkehrende Prüfungen und Einschränkung der Gebrauchsdauer) ist die Lagerung der gutachterlich überprüften Medien<sup>5</sup> nach Tabelle 2 möglich. Die maximale Betriebstemperatur darf für diese Medien bis zu 30 °C betragen.

Tabelle 2: Medien nach Mediengutachten<sup>5</sup>

Lagermedium	Konzentration	WP <sup>3</sup>		G <sup>4</sup>
		erstmals	anschließend	
Kaliumhypochlorit (KOCI)	≤ 150 g/l(Aktivchlor)	2	2	4
Natriumhypochlorit (NaOCl)				
Salpetersäure (HNO <sub>3</sub> )	≤ 53 %	2,5	2,5	5
Schwefelsäure (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	> 78 %, ≤ 96 %	5	2,5	10

(10) Die allgemeine bauaufsichtlich Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(11) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>6</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(12) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Behälter und Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitte 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung aller Formstoffe, die für die Fertigung der Behälter und Auffangvorrichtungen verwendet werden, dürfen nur Formmassen entsprechend Anlage 2 verwendet werden.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.23 entsprechen.

#### 2.2.3 Behälter und Auffangvorrichtung

Der Behälter und die Auffangvorrichtung müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

<sup>5</sup> Die Gutachterlichen Stellungnahmen als Brauchbarkeitsnachweise der Medienbeständigkeit sind beim DIBt hinterlegt.

<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

## 2.2.4 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Behälter müssen Wanddicken aufweisen, die durch eine statische Berechnung nach Richtlinie DVS 2205-2<sup>7</sup> ermittelt wurden. Der statischen Berechnung sind die sich nach DIN EN 1778<sup>8</sup> (Anhang A) ergebenden Vergleichsspannungen zugrunde zu legen.

(2) Bei der Außenaufstellung sind Windlasten gemäß DIN EN 1991-1-4<sup>9</sup> und Schneelasten gemäß DIN EN 1991-1-3<sup>10</sup> zu berücksichtigen.

(3) Bei Aufstellung innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>1</sup> ist der Lastfall Erdbeben nach den Berechnungsempfehlungen 40-B3<sup>11</sup> in Zusammenhang mit dem Entwurf von Beiblatt 4 der Richtlinie DVS 2205-2<sup>12</sup> zu berücksichtigen.

(4) Im Falle der Verwendung eines Fußrings nach Anlage 1.22 bzw. 1.23 sind die konstruktiven Bedingungen nach DVS 2205-2 Beiblatt 4<sup>12</sup>, Gleichungen (40) bis (42) einzuhalten, die Weiterleitung der Horizontalkraft  $H_E$  nach den Berechnungsempfehlungen 40-B3<sup>11</sup> in die Bodenplatte des Auffangbehälters nach Gleichung (42) und deren Weiterleitung durch geeignete konstruktive Maßnahmen in das Fundament ist nachzuweisen.

(5) Behälter, die im Leckagefall aufschwimmen können, müssen mit einer der Auftriebssicherungen gemäß den Anlage 1.16 und 1.17 ausgerüstet werden. Sie sind im Einzelfall nachzuweisen, wobei die Vorgaben der Statischen Berechnung<sup>13</sup>, Abschnitt 5 von Herrn Dipl.-Ing. Maximilian Kalhammer und der Gutachterlichen Stellungnahme<sup>14</sup> von Dr.-Ing. Ingo Lukas zu beachten sind.

(6) Die Betriebstemperatur ist gemäß den vorhandenen Betriebsbedingungen festzulegen. Die Anforderungen an die maximale Betriebstemperatur sind Abschnitt 1 (6) zu entnehmen. Als Mindestbetriebstemperatur ist jedoch 20 °C anzusetzen. Bei Einfülltemperaturen von > 10 K über der Betriebstemperatur oder bei intermittierender Temperaturbeanspruchung durch das Lagermedium ist die für den Standsicherheitsnachweis anzusetzende Betriebstemperatur nach Richtlinie DVS 2205-1 (Abschnitt 3.2.3<sup>15</sup> - Standzeit bei intermittierender Beanspruchung) zu ermitteln.

(7) Die  $A_1$ -Werte nach Richtlinie DVS 2205-1 Beiblatt 1<sup>16</sup> dürfen für Temperaturen  $\geq 0$  °C mit 1,0 angenommen werden. Alle weiteren in der DIN EN 1778 bzw. DVS 2205-2 angegebenen Kennwerte für PE-HD sind auch für die Formmassen der Werkstoffklassen PE 80 und PE 100 gültig.

7	DVS 2205-2:2021-12	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Stehende runde, drucklose Behälter
8	DIN EN 1778:1999-12	Charakteristische Kennwerte für Thermoplast-Konstruktionen, Bestimmung der zulässigen Spannungen und Moduli für die Berechnung von Thermoplast-Bauteilen; Deutsche Fassung EN 1778:1999
9	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12
10	DIN EN 1991-1-3:2010-12	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12
11	Berechnungsempfehlungen 40-B3	Berechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren für zylindrische Behälter und Silos, Berücksichtigung des Lastfalls Erdbeben, Ausgabe November 2024, erhältlich beim DIBt
12	DVS 2205-2 Beiblatt 4:2015-12	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Stehende runde, drucklose Behälter; Flachbodenbehälter im Erdbebengebiet; Entwurfsfassung
13	Statische Berechnung, Detailnachweise für die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-221, KALHAMMER ENGINEERING, Dipl.-Ing. Maximilian Kalhammer, 14.10.2014	
14	Gutachterliche Stellungnahme, Auftriebssicherung der Lagerbehälter, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-221, Dr.-Ing. Ingo Lukas, 13.10.2014	
15	DVS 2205-1:2021-12	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten – Kennwerte
16	DVS 2205-1 Beiblatt 1:2021-11	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten – Kennwerte der Werkstoffgruppe Polyethylen

(8) Sofern keine genauen Nachweise über die betriebsbedingten maximalen Über- und Unterdrücke geführt werden, sind sowohl kurzzeitig als auch langfristig folgende Werte für den statischen Nachweis anzusetzen:

$$p_{\text{ük}} = p_{\text{ü}} = 0,005 \text{ bar (Überdruck = resultierender Innendruck)}$$

$$p_{\text{uk}} = p_{\text{u}} = 0,003 \text{ bar (Unterdruck = resultierender Außendruck)}$$

Die langfristig wirkenden Drücke sind nur dann anzusetzen, wenn sie auch wirken können.

(9) Die sich aus den Referenzkennlinien der Zeitstand-Innendruckfestigkeit (Mindestkurven nach DIN EN 1778<sup>8</sup> für PE 80 und PE 100) ergebenden Festigkeitswerte dürfen nur dann für Formmassen der Werkstoffklassen PE 80 oder PE 100 angesetzt werden, wenn die Zugehörigkeit zur Werkstoffklasse in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Werkstoffs als solche ausgewiesen ist.

(10) Flachdächer müssen Wanddicken aufweisen, die unter Beachtung der Richtlinie DVS 2205-2 Beiblatt 3<sup>17</sup> ermittelt wurden.

(11) Auffangvorrichtungen müssen Wanddicken aufweisen, die entsprechend Richtlinie DVS 2205-2 Beiblatt 2<sup>18</sup> ermittelt wurden. Die Auffangvorrichtung muss eine solche Höhe aufweisen, dass bei dem in ihr stehenden leeren Behälter bei Aufstellung im Freien durch Windlast (siehe auch 2.2.4 (2)) keine unzulässigen Kippmomente auftreten können. Alternativ darf die Kippstabilität durch Verwendung der konstruktiven Details nach den Anlagen 1.22 und 1.23 sichergestellt werden, sofern hierfür ein Nachweis in Anlehnung an Absatz 2.2.4 (4) geführt wird, wobei  $\gamma_{F4}$  durch  $\gamma_{F2}$  zu ersetzen ist. Auf Anlage 5, Abschnitt 4 (2) wird hingewiesen.

(12) Schweißverbindungen müssen Schweißfaktoren aufweisen, die in der DVS-Richtlinie 2203-1, Beiblatt 2<sup>19</sup> (Tabelle 1: Anforderungen für den Zeitstandzug-Schweißfaktor  $f_s$ ) angegeben sind.

(13) Werden Stützen im Zylindermantel angeordnet, so sind die Bedingungen für die konstruktive Ausbildung des Stützens und für den statischen Nachweis des Zylindermantels entsprechend Richtlinie DVS 2205-2<sup>7</sup>, Abschnitte 4.1.7.2 und 4.2.3 einzuhalten.

(14) Im Dach angeordnete Stützen für flüssigkeitsführende Leitungen müssen mindestens SDR 17,6 andere im Dach angeordnete Stützen mindestens SDR 51 entsprechen.

(15) Am obersten Zylinderschuss des Behälters darf eine Leiter nach den Anlagen 1.19 bzw. 1.20 mit einer minimalen Höhe  $h_G = 2 \text{ m}$  ohne gesonderten Nachweis der Schnittkräfte am obersten Zylinderschuss befestigt werden, sofern die dort genannten und die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Über die in Anlagen 1.21 dargestellte Behälterbefestigung am obersten Zylinderschuss hinaus dürfen keine weiteren Befestigungen am Behälter und an der Auffangvorrichtung vorgesehen werden.
- Die Länge des Langlochs nach Anlage 1.21 muss mindestens dem 0,022-fachen der Höhe des Behälterzylinders entsprechen.

Die Standsicherheit der Leiter selbst ist gesondert nachzuweisen.

(16) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungsfreien baulichen Anlagen zählen, ist die statische Berechnung durch ein Prüfamt oder einen Prüfsingenieur zu prüfen. Es wird empfohlen, Prüfsämter oder Prüfsingenieure mit besonderen Kenntnissen im Kunststoffbau zu beauftragen, z. B.:

- Prüfamt für Standsicherheit der LGA in Nürnberg,
- Deutsches Institut für Bautechnik (für Typenprüfungen).

17	DVS 2205-2 Beiblatt 3:2015-12	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Stehende runde, drucklose Behälter; Flachdächer
18	DVS 2205-2 Beiblatt 2:2015-12	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Stehende runde, drucklose Behälter; Auffangvorrichtungen
19	DVS 2203-1 Beiblatt 2:2014-05	Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen (Zeitstandzug-Schweißfaktor $f_s$ )

### 2.2.5 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE 80, PE 100) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1<sup>20</sup>). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (1).

(2) Die Behälter sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer standzuhalten, ohne undicht zu werden.

### 2.2.6 Nutzungssicherheit

(1) Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 2.000 l müssen mit einer Einsteigeöffnung ausgerüstet sein (siehe Anlage 1.6), deren erforderlicher lichter Durchmesser sich aus dem Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit Regelungen zum Arbeitsschutz ergibt. Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

(2) Behälter ohne Einsteigeöffnung müssen eine Besichtigungsöffnung erhalten, die eine innere Zustandskontrolle des Behälters ermöglicht. Weitere Stutzen für Befüllung, Entleerung, Reinigung usw. sind gemäß den Darstellungen in den Anlagen 1.7 und 1.9 herzustellen.

(3) Bei Außenaufstellung der Auffangvorrichtungen ist der Zwischenraum Behälter/Auffangvorrichtung gegen eindringendes Regenwasser gemäß Anlage 1.18 abzudecken.

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Behälter dürfen nur im Werk Schwaben-Kunststoff-Chemietank- und Apparatebau GmbH + Co. KG, Augsburg, Straße 42, 86863 Langenneufnach hergestellt werden.

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Behälter und Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt in m<sup>3</sup> bei zulässiger Füllhöhe (gemäß Abschnitt 4.1.3),
- Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
- zulässige Betriebstemperatur (bei nicht atmosphärischen Bedingungen, siehe Abschnitt 1),
- zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad, siehe Abschnitt 4.1.3),
- zulässige Volumenströme beim Befüllen und Entleeren (siehe Abschnitt 4.1.5),
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- zulässiger Belastungswert in kN/m<sup>3</sup> (Produkt aus Dichte, Erdbeschleunigung und Abminderungsfaktor A<sub>2</sub> für Medieneinwirkung),
- Außenaufstellung nicht zulässig/zulässig (entsprechend statischer Berechnung)

und bei Außenaufstellung weiterhin:

– Böengeschwindigkeitsdruck  $q$  in  $\text{kN/m}^2$  an der Oberkante des Behälters bzw. an der Öffnung der Entlüftungsleitung,

– charakteristischer Wert der Schneelast  $s_k$  in  $\text{kN/m}^2$  auf dem Boden.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind entsprechend mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

– Herstellungsnummer,

– Herstellungsjahr,

– Rauminhalt und Nutzinhalt in  $\text{m}^3$ ,

– Werkstoff (PE 80 oder PE 100),

– zulässiger Belastungswert in  $\text{kN/m}^3$  (Produkt aus Dichte, Erdbeschleunigung und Abminderungsfaktor  $A_2$  für Medieneinwirkung),

– Außenaufstellung nicht zulässig/zulässig (entsprechend statischer Berechnung)

und bei Außenaufstellung weiterhin:

– Böengeschwindigkeitsdruck  $q$  in  $\text{kN/m}^2$  an der Oberkante der Auffangvorrichtung.

(4) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.5 (1).

## 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter und Auffangvorrichtungen (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter und Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter und Auffangvorrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschließlich Produktprüfung einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

– Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,

– Art der Kontrolle oder Prüfung,

– Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,

– Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter und Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.4.3 Fremdüberwachung**

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter und Auffangvorrichtungen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)**

### **3.1 Planung und Bemessung**

(1) Zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit des Behälters im Brandfall ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter und gegebenenfalls zugehörigen Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 5 einzuhalten.

(3) Die Behälter und Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.

### **3.2 Ausführung**

(1) Bei der Aufstellung der Behälter und Auffangvorrichtungen ist Anlage 5 zu beachten.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>21</sup> zu treffen.

## **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung (Bauart)**

### **4.1 Nutzung**

#### **4.1.1 Ausrüstung der Behälter**

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Wenn der Einbau einer Leckagesonde erforderlich ist, ist eine Leckagesonde entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen zu verwenden.

<sup>21</sup> Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

#### 4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Behälter dürfen für Lagerflüssigkeiten gemäß Medienliste 40-1.1 des DIBt<sup>22</sup> verwendet werden, sofern auch die dort in Abschnitt 0.3 genannten Voraussetzungen für die Anwendung eingehalten werden. Weiterhin dürfen Behälter und Auffangvorrichtungen, die komplett aus einer PE 100-Formmasse hergestellt wurden, für eines der Lagermedien nach Absatz 1 (8) bzw. Absatz 1 (9) unter den dort genannten Bedingungen verwendet werden, sofern eine Betriebstemperatur von höchstens 30 °C eingehalten wird und im Rahmen des Nachweises der Standsicherheit die Werte  $A_{2B} = A_{2I} = 1,4$  (Behälter) und  $A_{2B} = A_{2I} = 1,0$  (Auffangvorrichtung) berücksichtigt werden. Ein Wechsel der Lagermedien bedarf der Zustimmung in Form einer gutachtlichen Stellungnahme eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen<sup>22</sup>. In der Regel sind dafür Innenbesichtigungen des Behälters erforderlich.

(2) Behälter, die im Auffangraum aufgestellt werden, dürfen auch zur Lagerung anderer Flüssigkeiten als nach der unter Absatz (1) genannten Medienliste verwendet werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen<sup>22</sup> nachgewiesen wird, dass die beim statischen Nachweis zu berücksichtigenden Abminderungsfaktoren  $A_2$  nicht größer als 1,4 sind und keine zusätzlichen Bestimmungen (z. B. von diesem Bescheid abweichende Prüfungen, Festlegungen zu reduzierter Gebrauchsdauer der Behälter) erforderlich sind<sup>23</sup>.

(3) Vom Nachweis durch Gutachten nach Absatz 4.1.2 (2) sind Flüssigkeiten mit Flammpunkten  $\leq 100^\circ\text{C}$  ausgeschlossen.

(4) Die Flüssigkeiten nach Absatz (1) und (2) müssen für die ggf. verwendete Leckagesonde zulässig sein.

#### 4.1.3 Nutzbares Behältervolumen

(1) Der zulässige Füllungsgrad ist den wasserrechtlichen Regelungen<sup>24</sup> zu entnehmen.

(2) Bei Behältern mit Kegeldach ist der zugrunde gelegte Fassungsraum (100 % als Basis für den Füllungsgrad nach Absatz (1)) auf die Schnittkante Zylinder/Kegeldach zu beziehen. Die dem zulässigen Füllungsgrad entsprechende Füllhöhe darf die Anschlusshöhe des Regenabweisers nicht übersteigen.

#### 4.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheids,
- Kopie der statischen Berechnung,
- ggf. Kopie des erforderlichen Prüfberichts zur statischen Berechnung,
- ggf. Kopie des benötigten Gutachtens nach Absatz 4.1.2 (2),
- ggf. der Regelungstexte der zum Lieferumfang des Antragstellers gehörenden Ausrüstungsteile.

#### 4.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und insbesondere die wasserrechtlichen Anforderungen<sup>25</sup> sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

<sup>22</sup> Informationen sind beim DIBt erhältlich

<sup>23</sup> Für die Lagerung von Medien mit Gutachten, die von Absatz 5.1.2 (2) abweichen, ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Ergänzung der bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) erforderlich.

<sup>24</sup> Siehe hierzu z. B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 7.4

<sup>25</sup> Siehe hierzu z. B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 10

(3) Die tatsächliche Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf die Betriebstemperatur, für die der statische Nachweis geführt wurde (siehe Abschnitt 2.2.4), nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.

(4) Der maximale Volumenstrom beim Befüllen beträgt 1200 l/min. Hierbei darf kein unzulässiger Überdruck im Behälter auftreten. Der Füllvorgang ist ständig zu überwachen.

(5) Wenn im Auffangraum bzw. in der Auffangvorrichtung Leckageflüssigkeit festgestellt wird, ist die Ursache zu ermitteln und zu beheben. Ggf. muss der Behälter so schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>21</sup> nach Schadenbeseitigung und einwandfreiem Betrieb der Leckagesonde zulässig.

(6) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet der Zone 1 bis 3 nach DIN 4149 ist nach einem Erdbebenereignis zu prüfen, ob ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(7) Die Dächer der Behälter dürfen planmäßig nicht begangen werden.

#### 4.2 Unterhalt, Wartung und Reinigung

(1) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe entsprechend Anlage 2 zu verwenden und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung beschrieben sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>21</sup> zu klären.

(3) Bei der Reinigung des Innern von Behältern dürfen diese nicht beschädigt werden. Es dürfen hierbei keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwendet werden.

#### 4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Behälter, einschließlich der gegebenenfalls vorhandenen Auffangvorrichtungen, durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter gegebenenfalls zu entleeren.

(2) Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

(3) Der Betreiber hat zu veranlassen, dass bei der Lagerung von solchen Medien, bei denen aus diesem Bescheid wiederkehrende Prüfungen<sup>26</sup> der Behälter gefordert werden, die Behälter vor Inbetriebnahme und wiederkehrend erstmals nach fünf Jahren und weiterhin entsprechend den Vorgaben eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>21</sup> einer Innenbesichtigung unterzogen werden.

(4) Im Falle der Lagerung von Lagermedien nach Absatz 1 (8) und Absatz 1 (9) müssen die wiederkehrenden Prüfungen der Behälter nach Absatz (5) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach den Angaben in Tabelle 1 und Tabelle 2 durchgeführt werden; die Gebrauchsdauer dieser Behälter und Auffangvorrichtungen ist auf die in Tabelle 1 und Tabelle 2 genannten Fristen beschränkt.

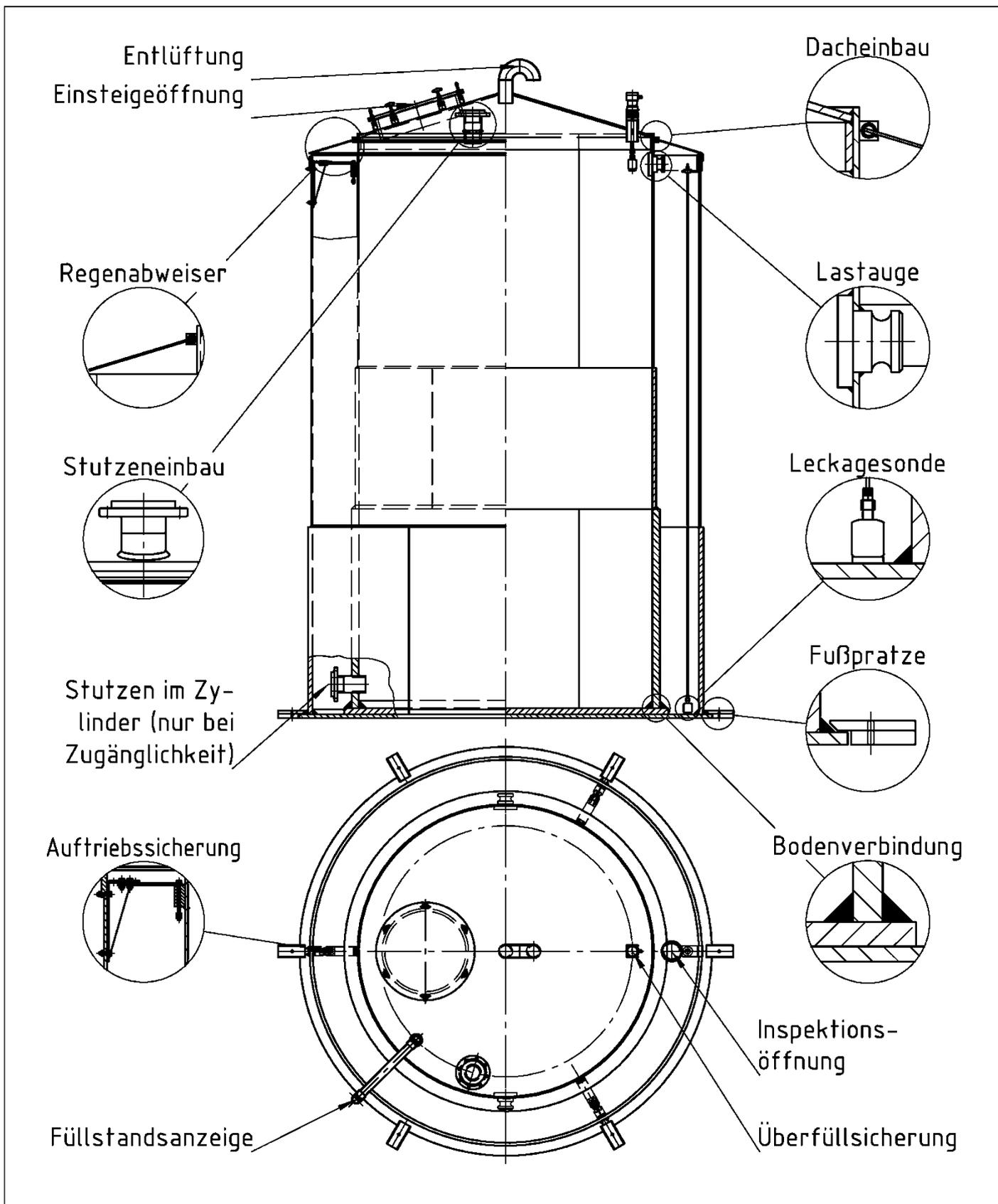
<sup>26</sup> Wiederkehrende Prüfungen nach Wasserrecht bleiben unberührt.

(5) Die wiederkehrende Prüfung sowie die Gebrauchsdauerbeschränkung darf entfallen, wenn ein mit dem Deutschen Institut für Bautechnik abgestimmter Sachverständiger das Einbringen einer vorausseilenden, gekerbten, spannungsbelasteten Probe bestimmt und kontrolliert. Über die Bestimmung der Prüfspannung in Abhängigkeit von der statischen Berechnung und über den erfolgten Einbau der Belastungsvorrichtung hat dieser Sachverständige einen nachvollziehbaren Bericht anzufertigen, der vom Betreiber zu den Unterlagen zu nehmen ist.

(6) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

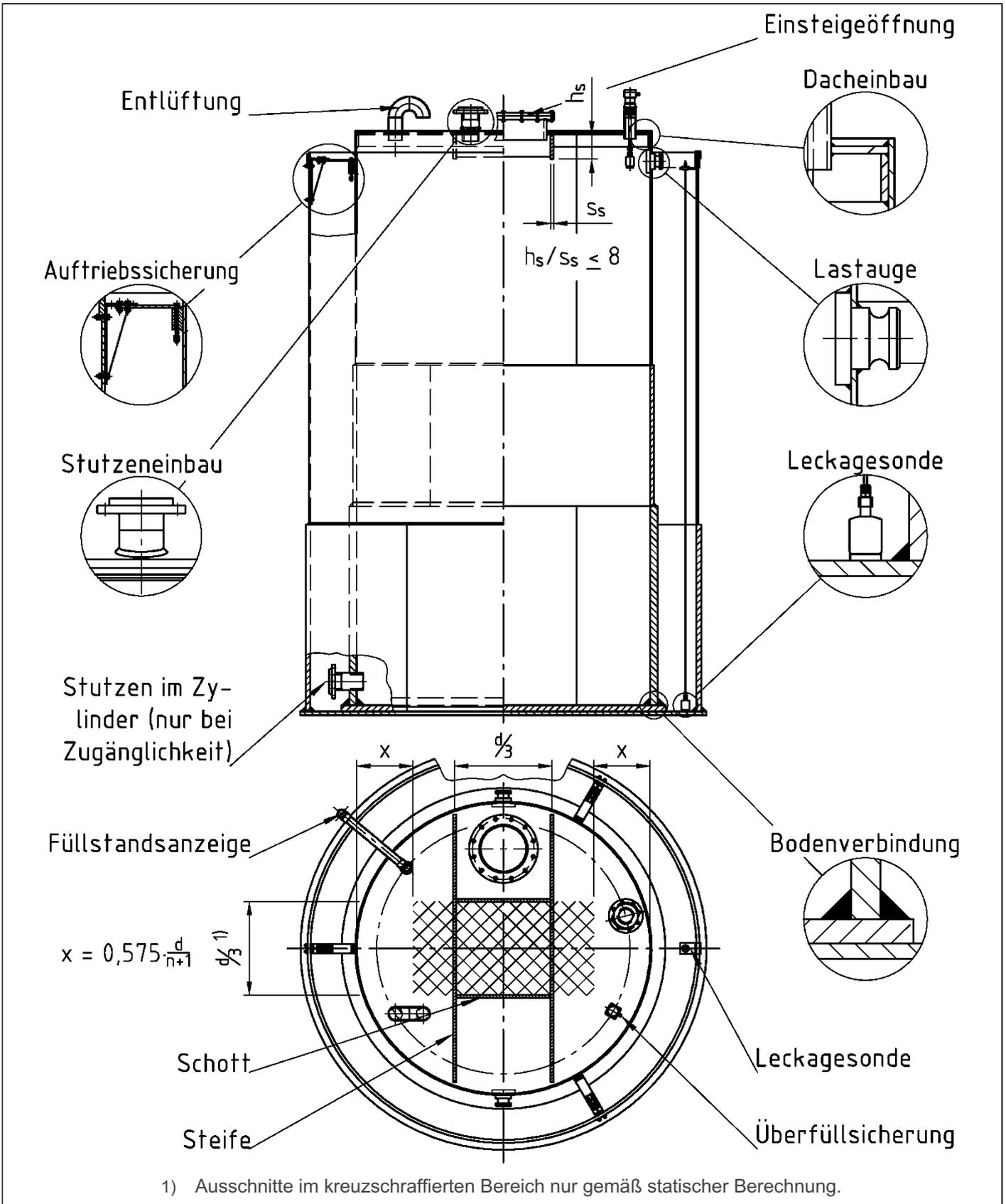
Beglaubigt  
Zbranca-Muresan



Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Übersicht  
Lagerbehälter mit Auffangvorrichtung

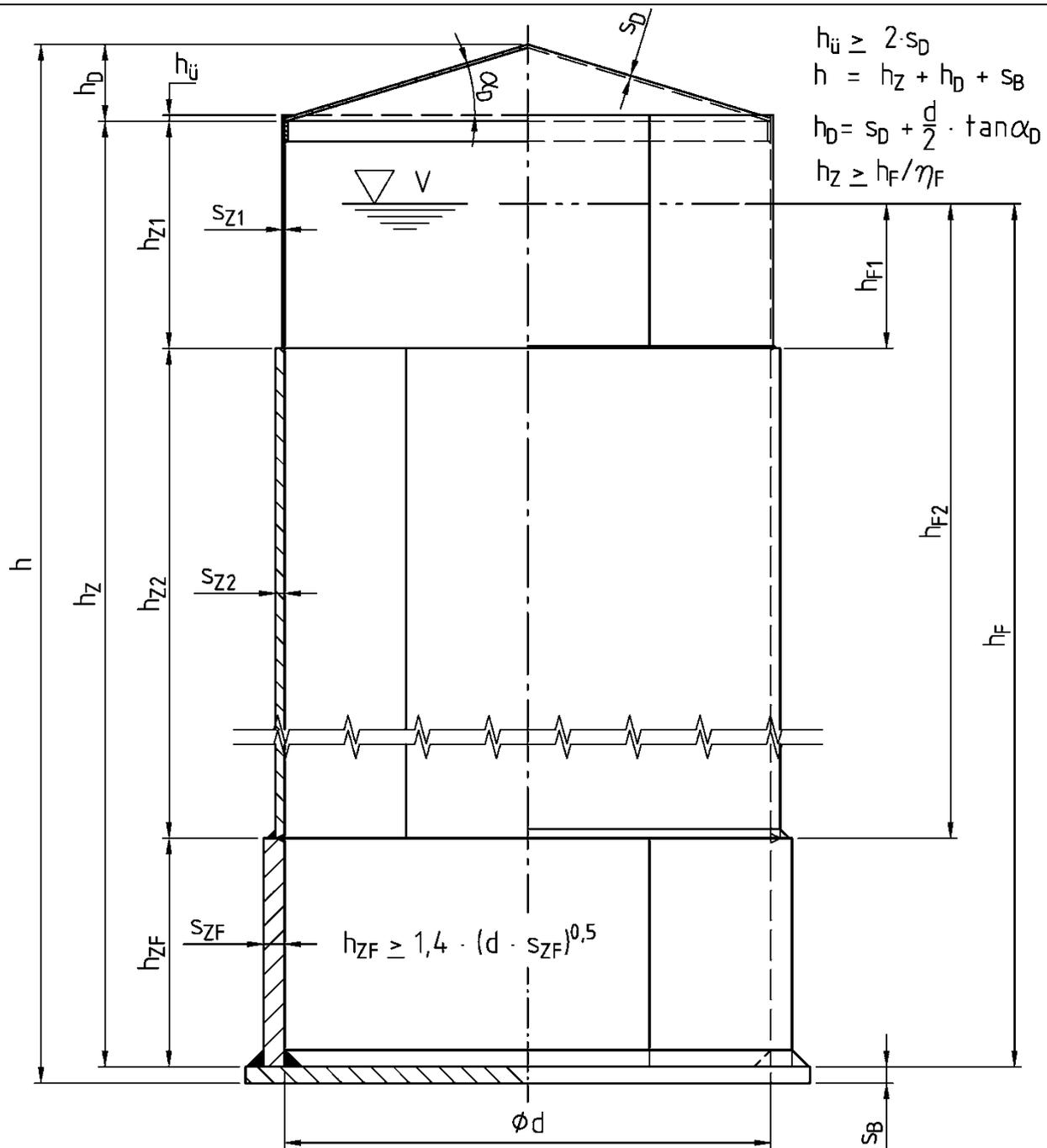
Anlage 1



Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Übersicht  
 Behälter mit Flachdach mit Auffangvorrichtung

Anlage 1.1

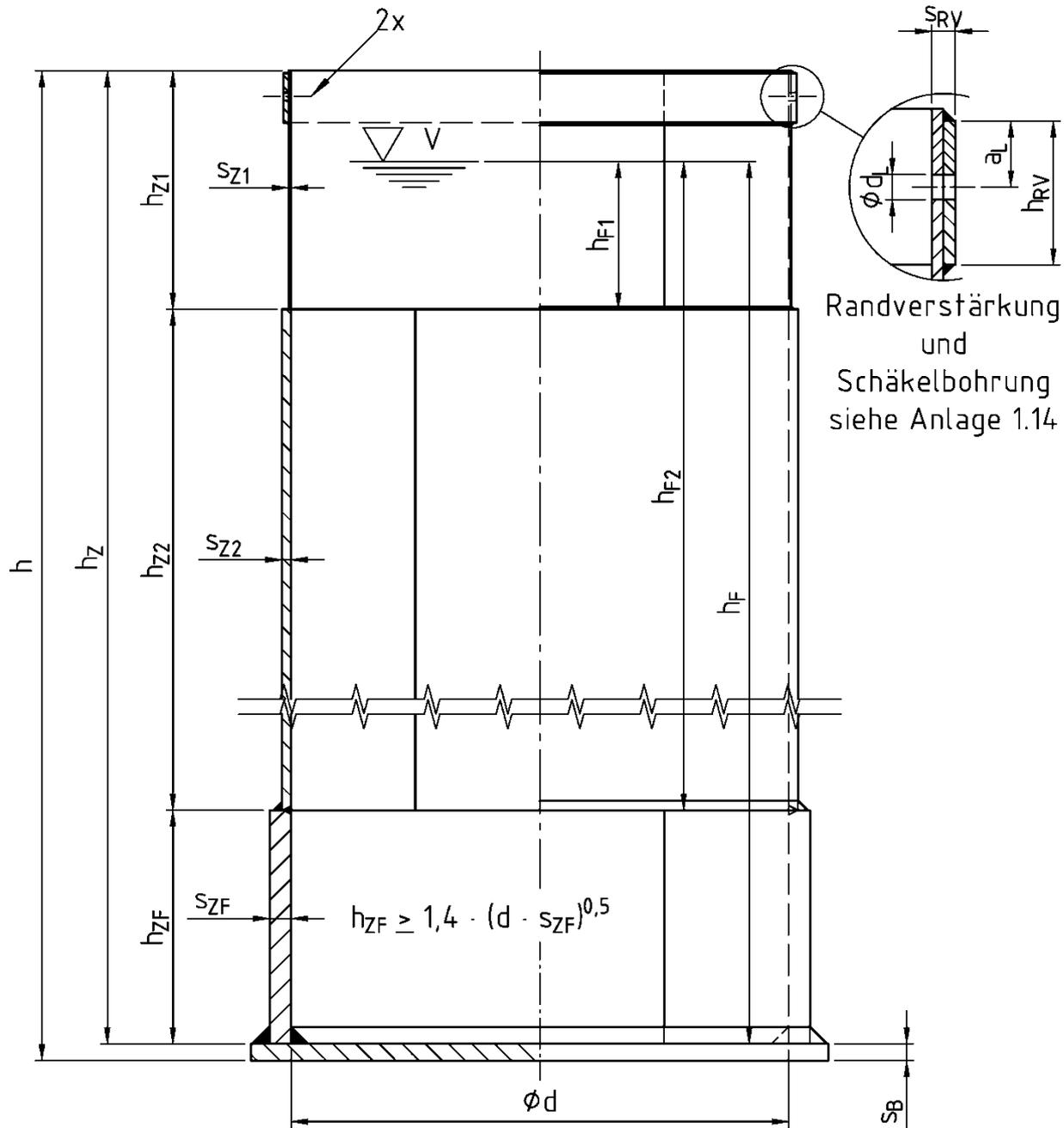


d	Innendurchmesser	$h_{Z1}, s_{Z1}$	Wanddicke & Schußhöhe oben
$s_B$	Bodendicke	$h_{Z2}, s_{Z2}$	Wanddicke & Schußhöhe 2. Schuß
$s_D$	Dachdicke	$h_{ZF}, s_{ZF}$	Wanddicke & Schußhöhe unten
$\alpha_D$	Dachneigung ( $\alpha_D \geq 15^\circ$ )	$h_F$	zulässige Füllhöhe
$h_Z$	zylindrische Höhe	$\eta_F$	Füllungsgrad
$h_D$	Dachhöhe	Abmessungen & Wanddicken siehe	
h	Gesamthöhe	statische Berechnung	

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Bauform & Maße  
des Lagerbehälters

Anlage 1.2



Randverstärkung  
und  
Schäkelbohrung  
siehe Anlage 1.14

d	Innendurchmesser	$h_{Z1}, s_{Z1}$	Wanddicke & Schußhöhe oben
$s_B$	Bodendicke	$h_{Z2}, s_{Z2}$	Wanddicke & Schußhöhe 2. Schuß
$s_{RV}$	Dicke d. Randverstärkung	$h_{ZF}, s_{ZF}$	Wanddicke & Schußhöhe unten
$h_{RV}$	Höhe d. Randverstärkung	$h_F$	zulässige Füllhöhe
$d_L$	Durchmesser Schäkelbohrung		
$a_L$	Achsabstand Schäkelbohrung		
h	Gesamthöhe		Abmessungen & Wanddicken siehe statische Berechnung

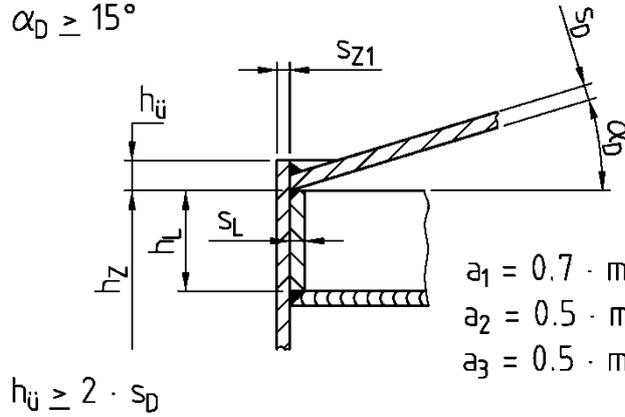
Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit  
Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Bauform und Maße  
der Auffangvorrichtung

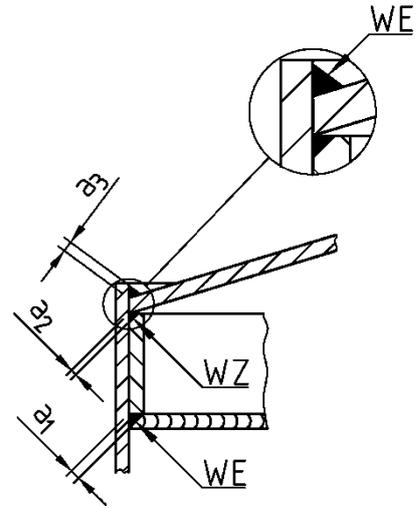
Anlage 1.3

$s_L = \max. (0.5 \cdot s_D; 12)$   
 $h_L \geq 80$   
 $\alpha_D \geq 15^\circ$

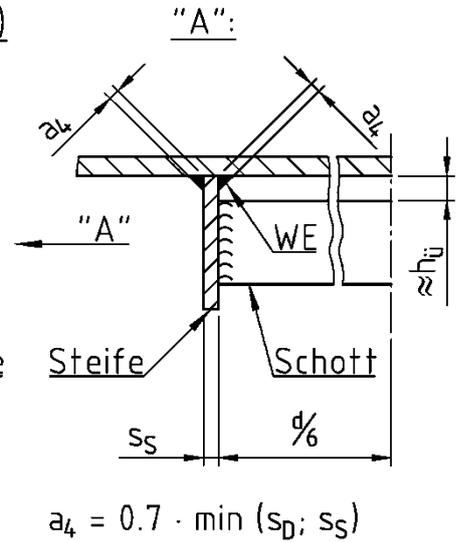
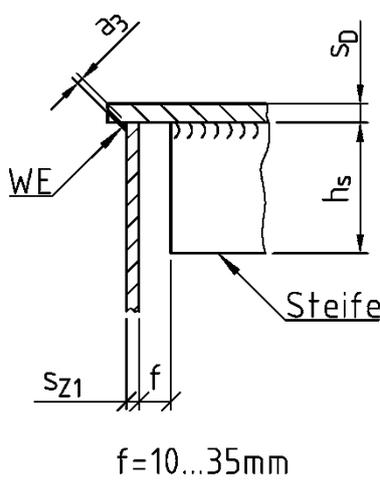
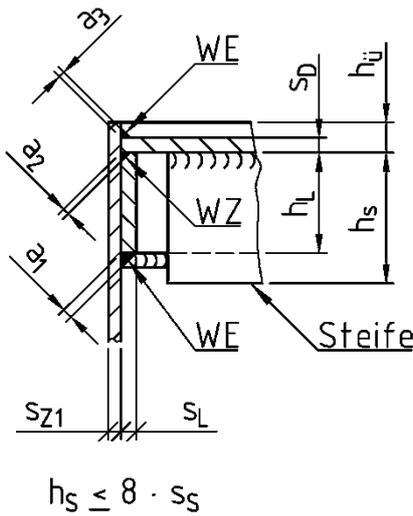
Dacheinbau (Kegeldach)



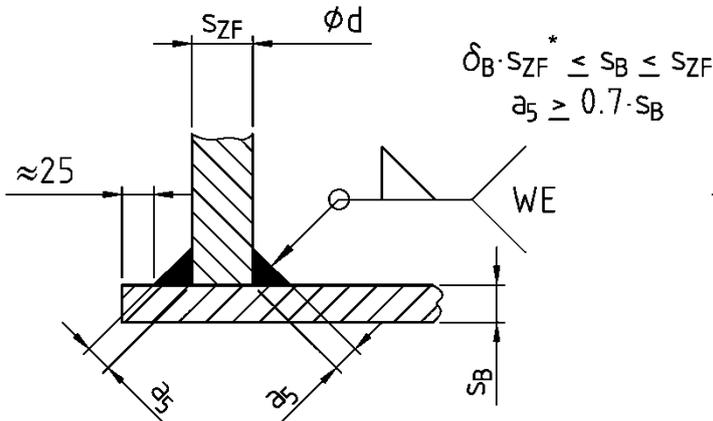
$a_1 = 0.7 \cdot \min (s_L; s_{Z1})$   
 $a_2 = 0.5 \cdot \min (s_L; s_{Z1})$   
 $a_3 = 0.5 \cdot \min (s_D; s_{Z1})$



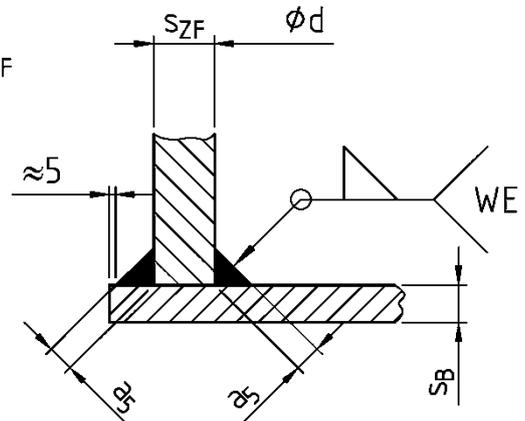
Dacheinbau (Flachdach)



Mantel-Boden-Verbindung (für Verankerung)



Mantel-Boden-Verbindung (ohne Verankerung)



Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Dacheinbau  
 Bodenverbindung

Anlage 1.4

1. Zylinder ( $s_{Zn} = s_{Zn+1}$ )

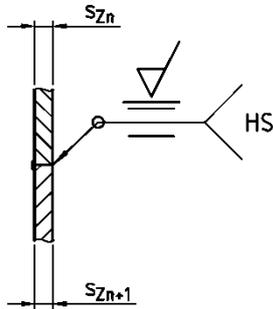


Bild 1.1  
Heizelement-Stumpfschweißung

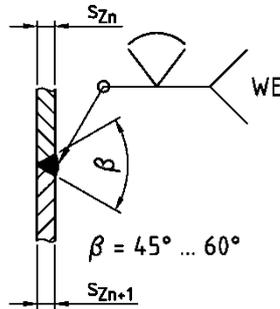


Bild 1.2  
Warmgas-Extrusionsschweißung

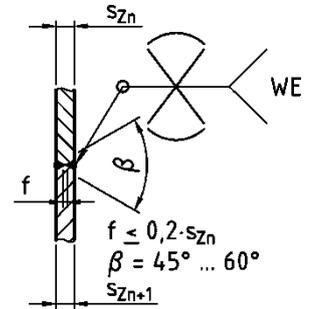


Bild 1.3  
Warmgas-Extrusionsschweißung

2. Zylinder ( $s_{Zn+1} \geq 2 \cdot s_{Zn}$ )

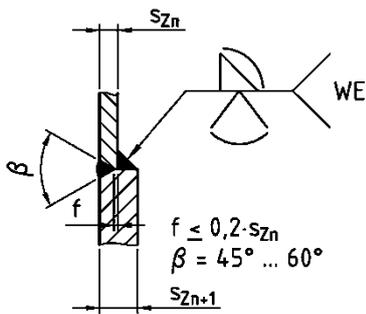


Bild 2  
Warmgas-Extrusionsschweißung

3. Zylinder ( $s_{Zn} \leq s_{Zn+1} \leq 2 \cdot s_{Zn}$ )

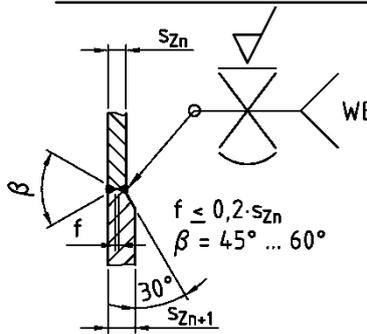


Bild 3.1  
Warmgas-Extrusionsschweißung

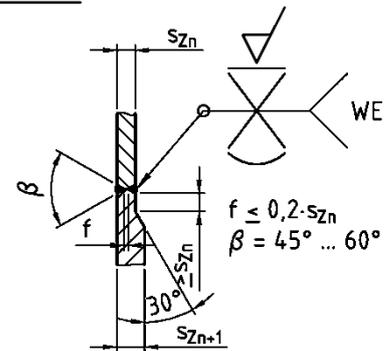


Bild 3.2  
Schweißnaht auch analog  
Bild 1.1 oder 1.2 zulässig

4. Axialschweißnähte

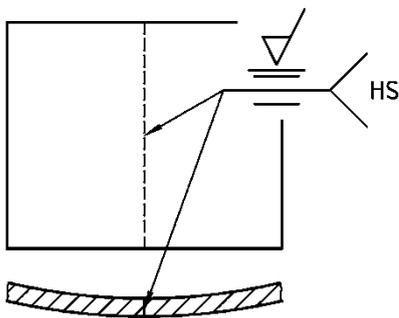


Bild 4  
Es dürfen keine Kreuzstöße  
entstehen! (T-Stöße erlaubt)

5. Randverstärkung

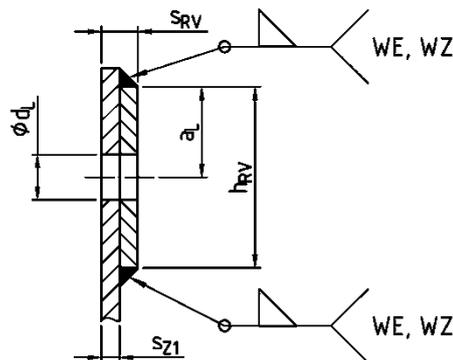


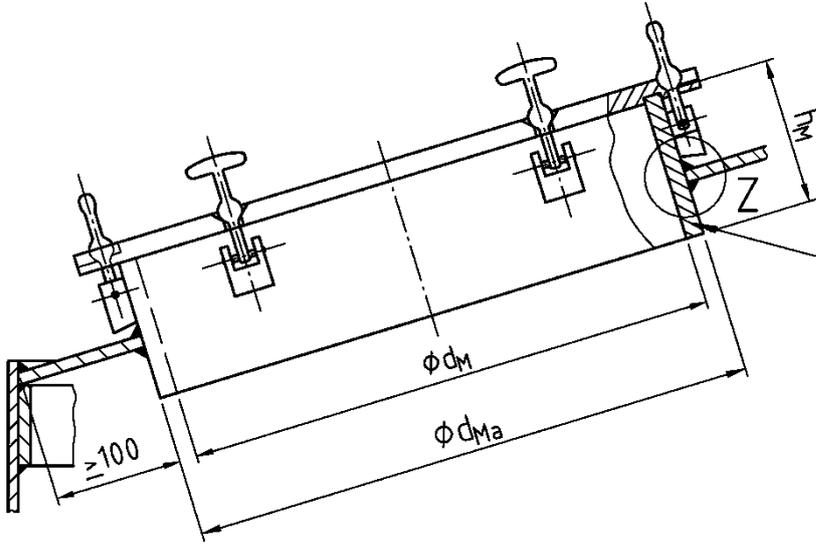
Bild 5  
für Auffangvorrichtung  
(Abmessungen siehe Anlage 1.14)

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Schweißverbindungen der Zylinderteile

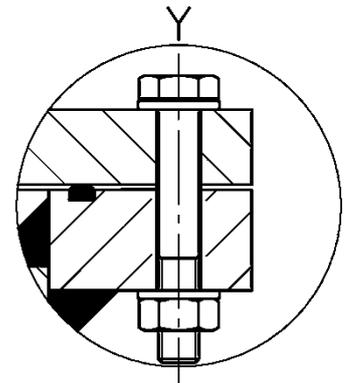
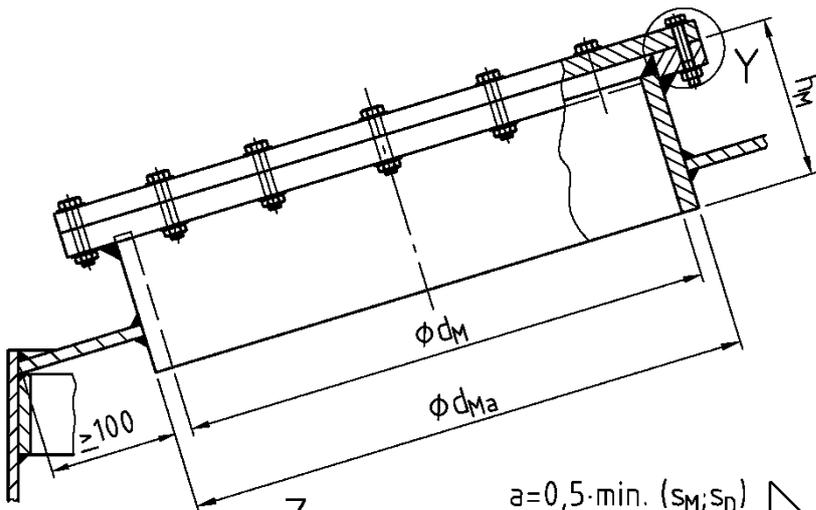
Anlage 1.5

Deckel mit Gummi-Zugnebeln gehalten (Normalausführung)



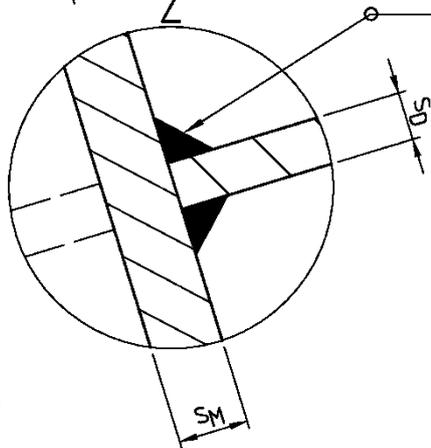
aus Rohr DIN 8074  
 oder aus Tafelma-  
 terial gefertigt

Deckel gasdicht verschraubt  
 analog für Verschluss mit Spannring oder Steckdeckel



$a=0,5 \cdot \min. (s_M; s_D)$

WZ-DVS 2207-3  
 WE-DVS 2207-4



$s_M \ge 5$

analog für waagrecht en Dacheinbau gültig

Abmessungen	DN 800	DN 600
$d_M$	$\ge 800$	$\ge 600$
$d_{Ma}$	$\le 850$	$\le 640$
max. $h_M$	$\le 350$	$\le 250$

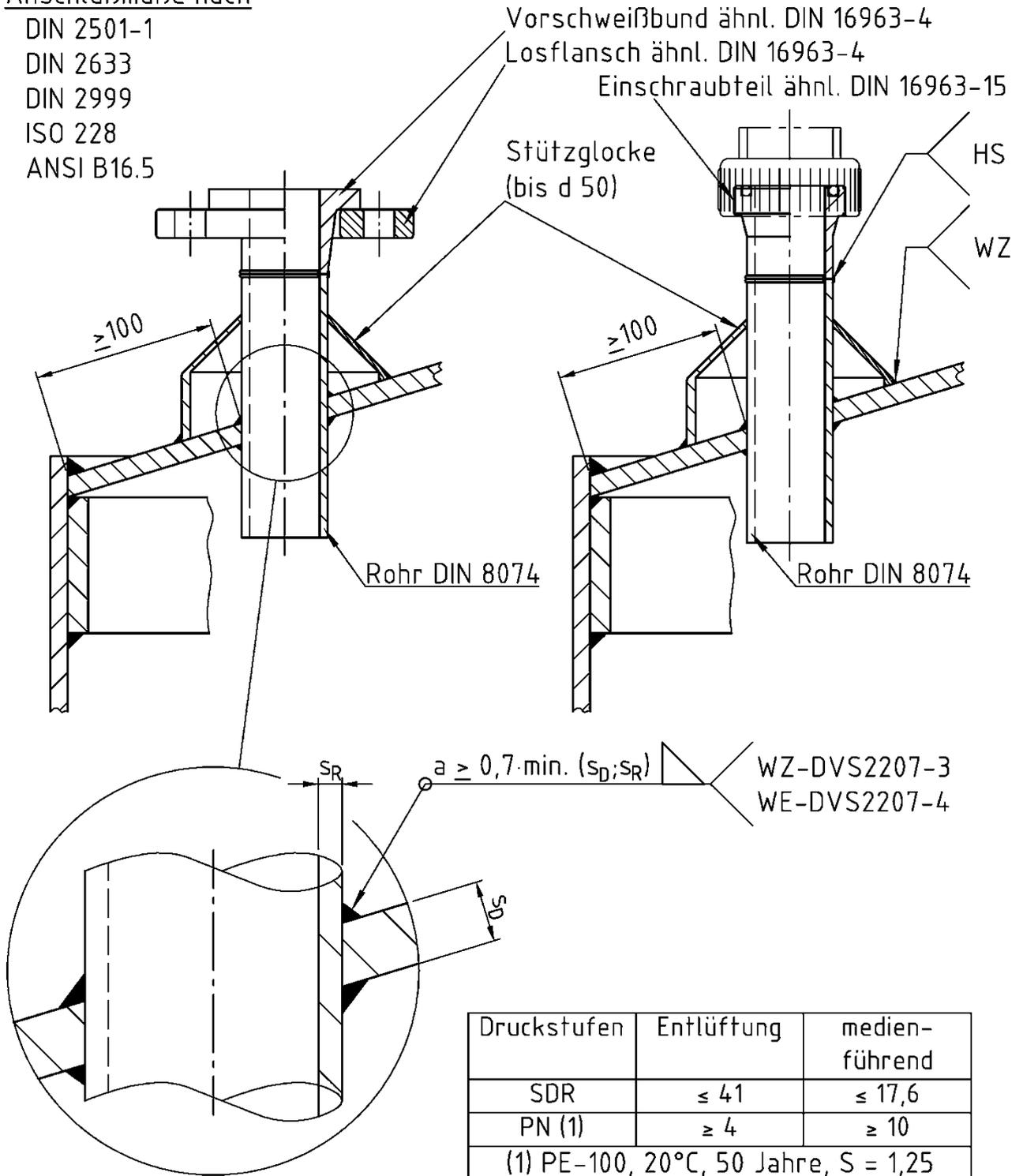
Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Einsteigeöffnungen  
 normal/gasdicht  
 DN 800 & DN 600

Anlage 1.6

Anschlußmaße nach

- DIN 2501-1
- DIN 2633
- DIN 2999
- ISO 228
- ANSI B16.5

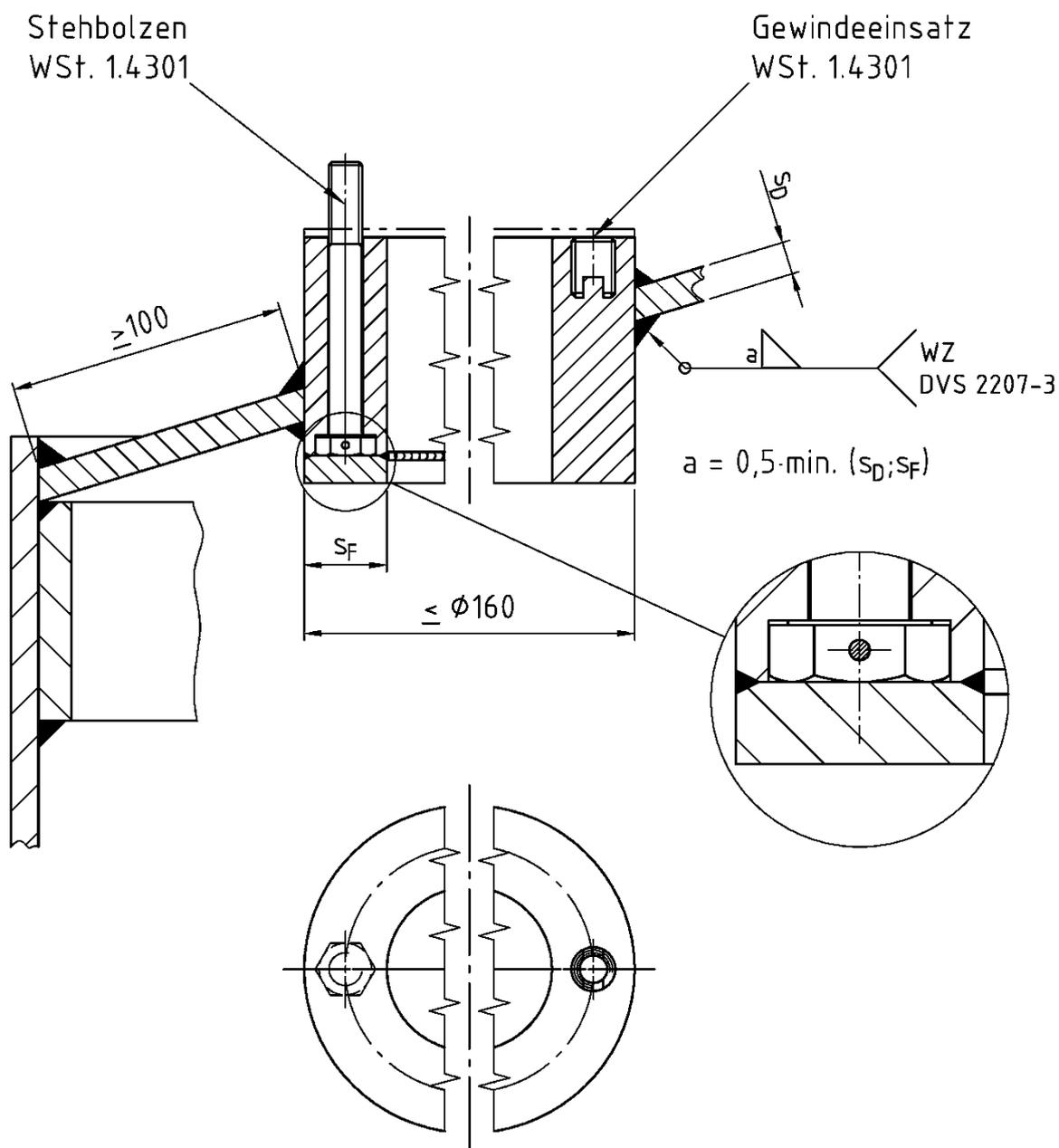


Druckstufen	Entlüftung	medien-führend
SDR	≤ 41	≤ 17,6
PN (1)	≥ 4	≥ 10
(1) PE-100, 20°C, 50 Jahre, S = 1,25		

Analog für Stützen in der Kegeldachspitze oder im Flachdach gültig.

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)	Anlage 1.7
Stützeinbau im Dach	

Blockflansch PE-HD ähnlich DIN 28117



Analog in der Kegeldachspitze oder im Flachdach gültig.

Nicht für den Anschluß von Rohrleitungen.

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit  
Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Blockflansche  
 $d \leq 160$   
Im Dach

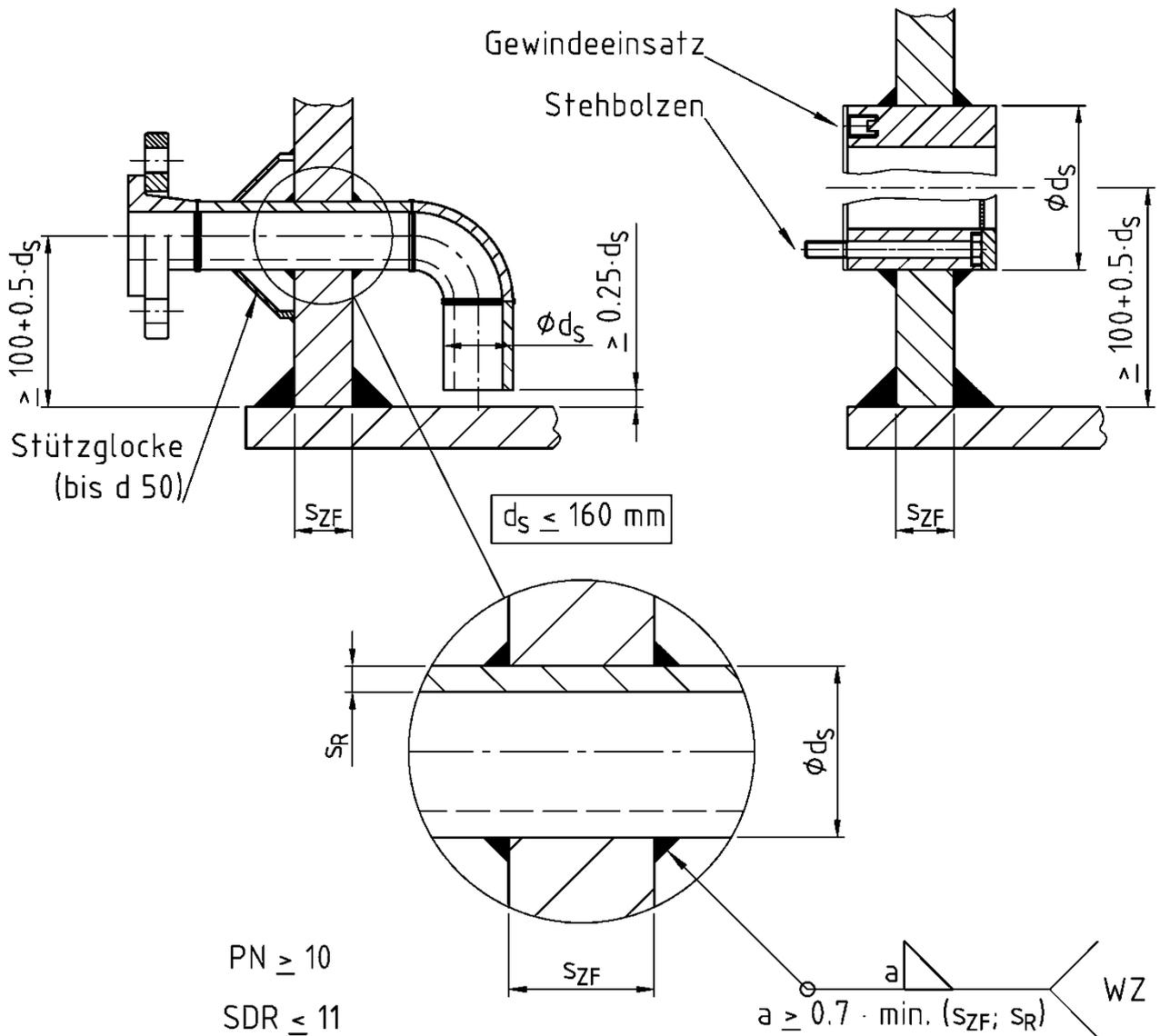
Anlage 1.8

Anschlußmaße nach

- DIN 2501-1
- DIN 2633
- DIN 2999
- DIN 16963-15
- ISO 228
- ANSI B16.5

Blockflansch

ähnl. DIN 28117  
 nicht für den Anschluß  
 von Rohrleitungen!  
 Befestigungsmittel aus  
 1.4301 oder besser



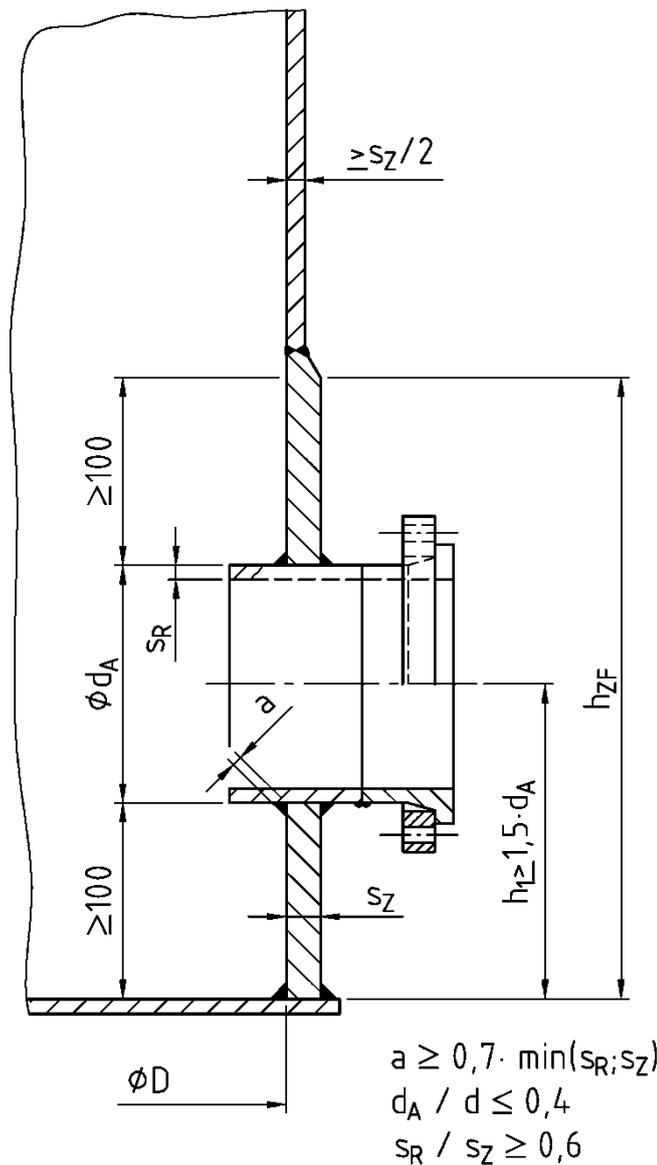
Stutzen unterhalb des max. Flüssigkeitsspiegels sind nur zulässig, wenn der Behälter in einer Auffangvorrichtung oder einem Auffangraum steht und der Stutzen zugänglich ist und außerhalb von Längsschweißnähten (min. 100 mm) liegt.

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Stützeinbau im Zylindermantel  
 $d \leq 160$

Anlage 1.9

Stützen unterhalb des max. Flüssigkeitsspiegels sind nur zulässig, wenn der Behälter in einer Auffangvorrichtung oder einem Auffangraum steht und der Stützen zugänglich ist und außerhalb von Längsschweißnähten (min. 100 mm) liegt.



Maße gemäß statischer Berechnung  
 nach DVS 2205-2

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit  
 Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Stützeinbau im Zylindermantel  
 $d > 160$

Anlage 1.10

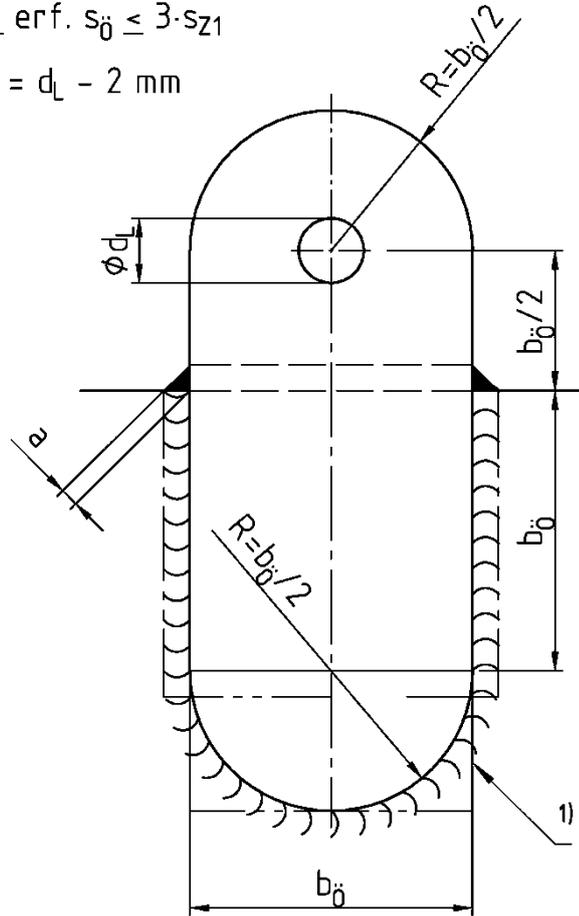
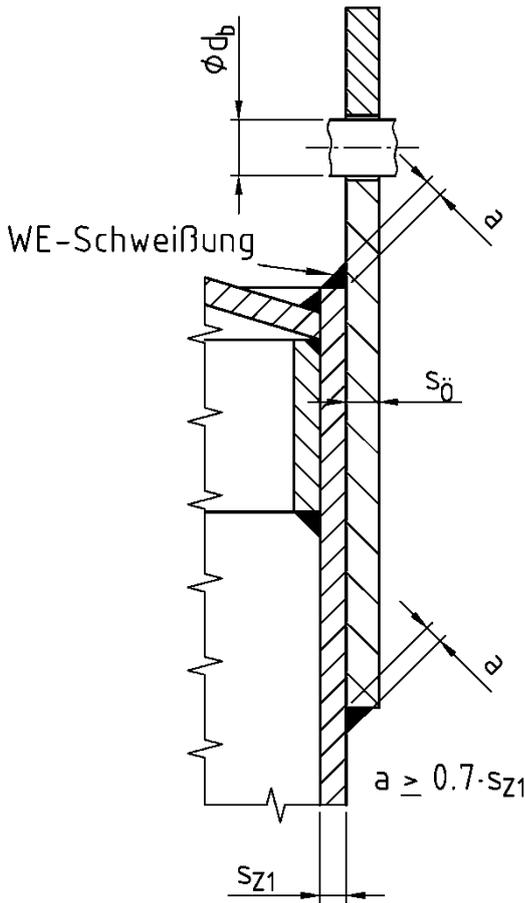




Hebeöse als Anschlagpunkt für Kranegehänge (2 Stück um 180° versetzt) zum Heben ist eine Traverse zu verwenden

$$s_{z1} \leq \text{erf. } s_{\ddot{o}} \leq 3 \cdot s_{z1}$$

$$d_b = d_L - 2 \text{ mm}$$



1) Bei Einhaltung von  $b_{\ddot{o}}$  auch eckiger Anschluß möglich

zulässige Last je Hebeöse:

PE-100				
zul. F	$b_{\ddot{o}}$	$s_{\ddot{o}}$	$d_L$	$s_{z1}$
[kN]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
2,5	120	8	32	$\geq 6$
5	210	12	32	$\geq 6$
10	250	25	32	$\geq 10$
20	250	40	40	$\geq 20$

PE-80				
zul. F	$b_{\ddot{o}}$	$s_{\ddot{o}}$	$d_L$	$s_{z1}$
[kN]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
2,5	120	8	32	$\geq 6$
5	210	15	32	$\geq 6$
10	250	30	32	$\geq 10$
20	250	50	40	$\geq 20$

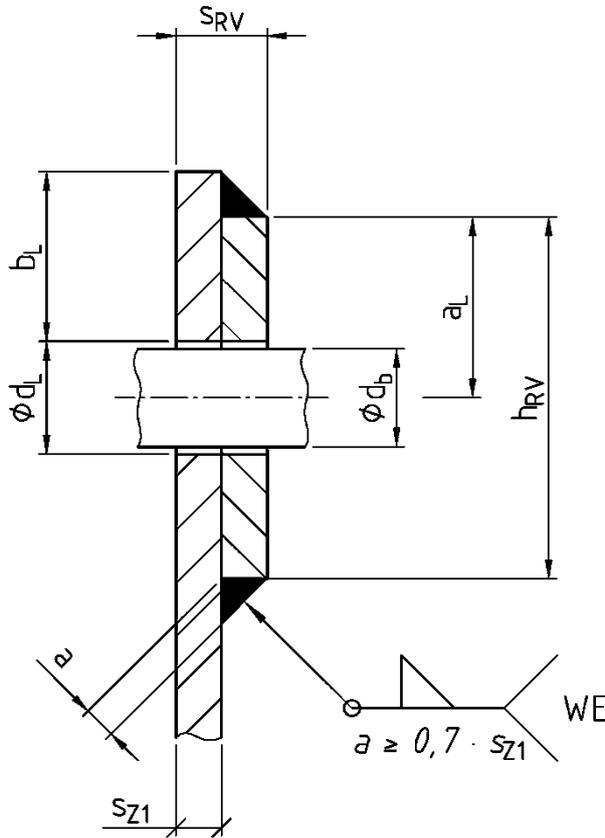
gemäß Tabelle oder gemäß statischer Berechnung

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Hebeöse

Anlage 1.13

### Randverstärkung der Auffangvorrichtung



Hebeöse als Schüsselbohrung in der Randverstärkung integriert.  
 Anbringung 2x am Umfang um 180° versetzt.

Geometrische Bedingungen:

$$h_{RV} \geq 2 \cdot a_L$$

$$d_L \leq 1.1 \cdot d_b \quad \& \quad a_L \geq 2.5 \cdot d_L$$

$$2 \cdot SZ_1 \leq SRV \leq 3 \cdot SZ_1$$

zulässige Last je Hebeöse (PE-100):

$d_L = 32 \text{ mm}$				
$SZ_1$	$SRV$	$V_{zul}^{1)}$	$a_L$	$h_{RV}$
[mm]	[mm]	[kN]	[mm]	[mm]
6	12	3,6	60	120
6	16	4,9	60	120
6	18	5,5	60	120
8	20	6,1	60	120
10	25	7,6	60	120
12	32	9,8	60	120
15	40	12,2	60	120
20	50	15,3	60	120

$d_L = 40 \text{ mm}$				
$SZ_1$	$SRV$	$V_{zul}^{1)}$	$a_L$	$h_{RV}$
[mm]	[mm]	[kN]	[mm]	[mm]
6	12	4,6	75	150
6	16	6,2	75	150
6	18	6,9	75	150
8	20	7,7	75	150
10	25	9,7	75	150
12	32	12,4	75	150
15	40	15,5	75	150
20	50	19,4	75	150

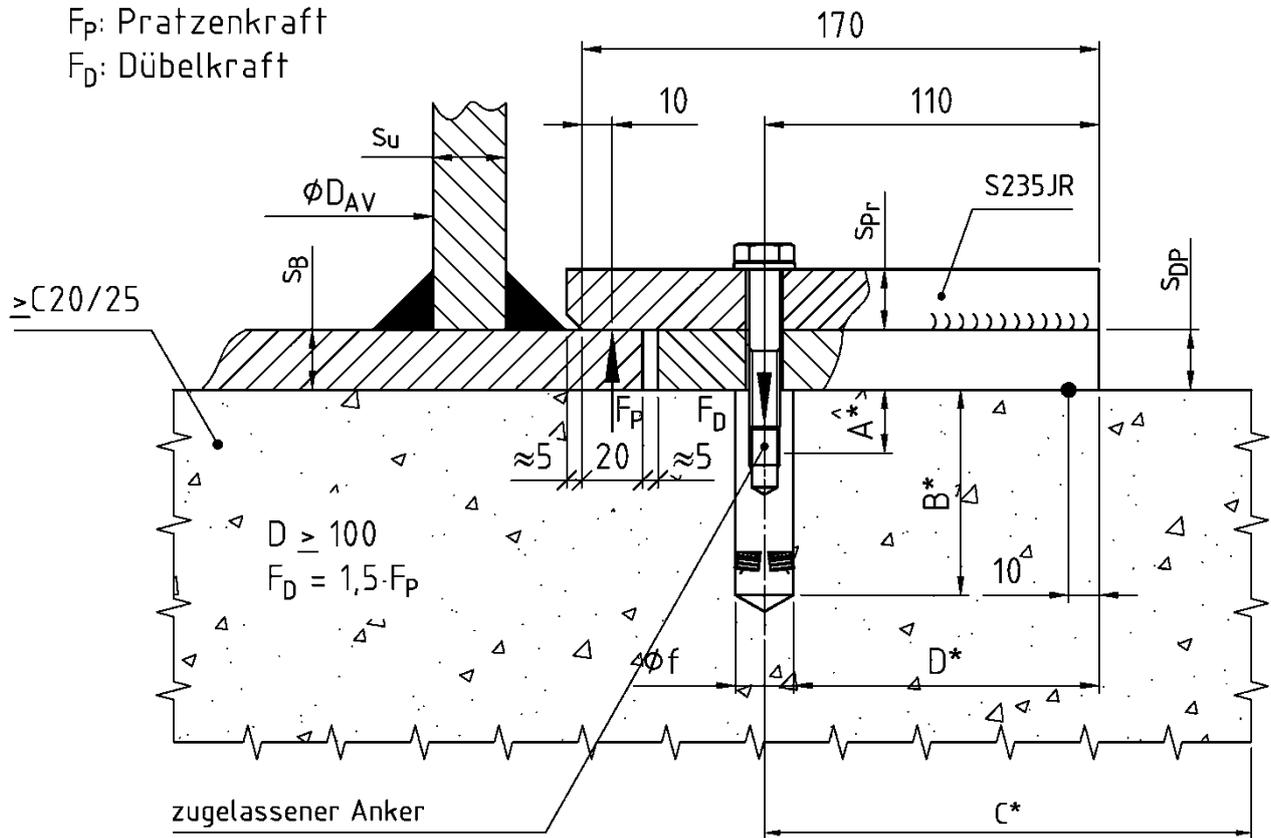
gemäß Tabelle oder gemäß statischer Berechnung  
<sup>1)</sup> Für PE-80 sind die Werte mit dem Faktor 0,8 abzumindern.

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Randverstärkung mit Schüsselbohrung als Hebeöse

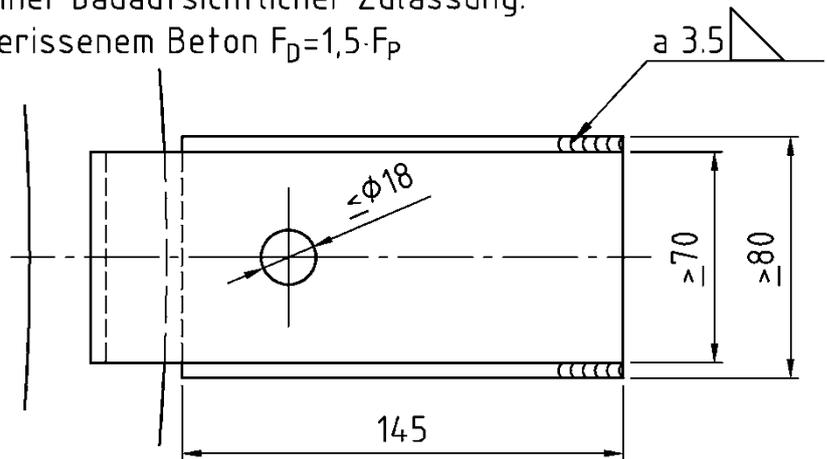
Anlage 1.14

Verankerung von Lagerbehälter & Auffangvorrichtung



Sicherheitsanker mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.  
 Mindestzugtragfähigkeit in gerissenem Beton  $F_D = 1,5 \cdot F_P$   
 \* nach Zulassung des Ankers

$s_{DP} = s_B$  (kein Spalt)



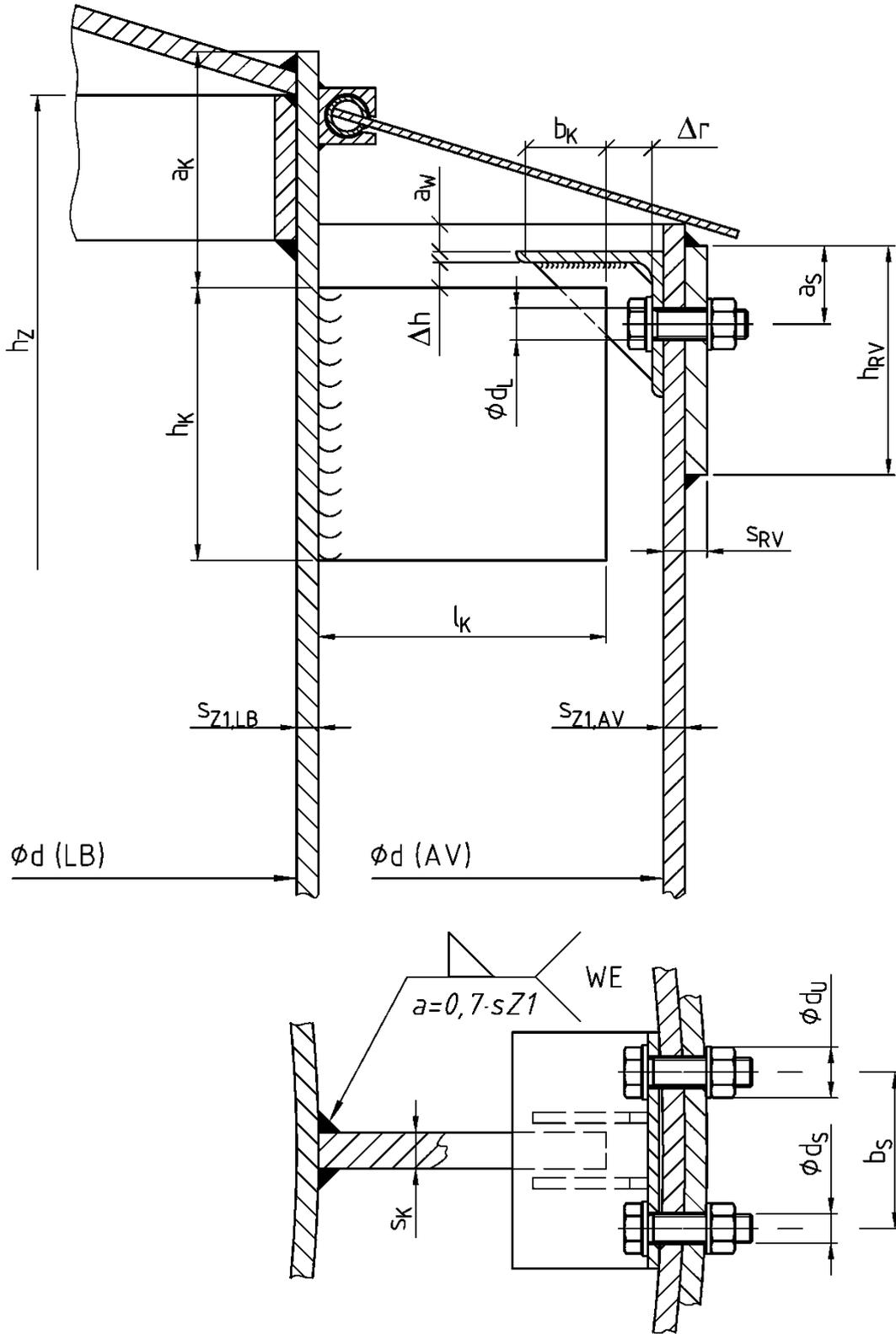
Anzahl, Ankertyp und Pratzenbreite  
 gemäß statischer Berechnung

Pratzen typ	$F_P$ [kN]	$s_{Pr}$ [mm]
A	$\leq 10,0$	20
B	$\leq 5,0$	12
C	$\leq 2,5$	10
D	$\leq 1,5$	8

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Fußpratze

Anlage 1.15

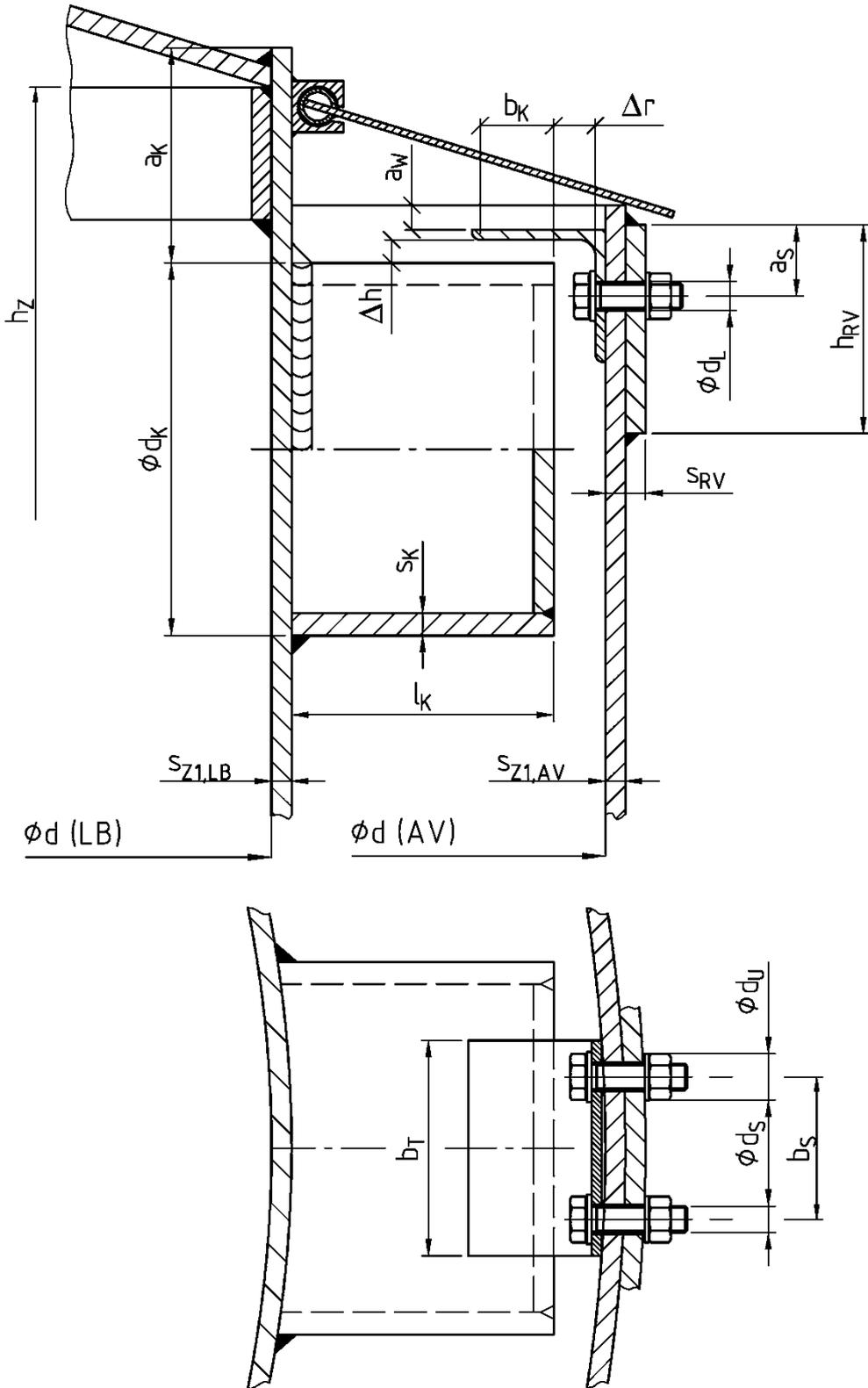


Anzahl (mindestens 3 Stück) und Abmessungen gemäß statischer Berechnung.

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Auftriebssicherung  
 Verankerung an der Auffangvorrichtung

Anlage 1.16

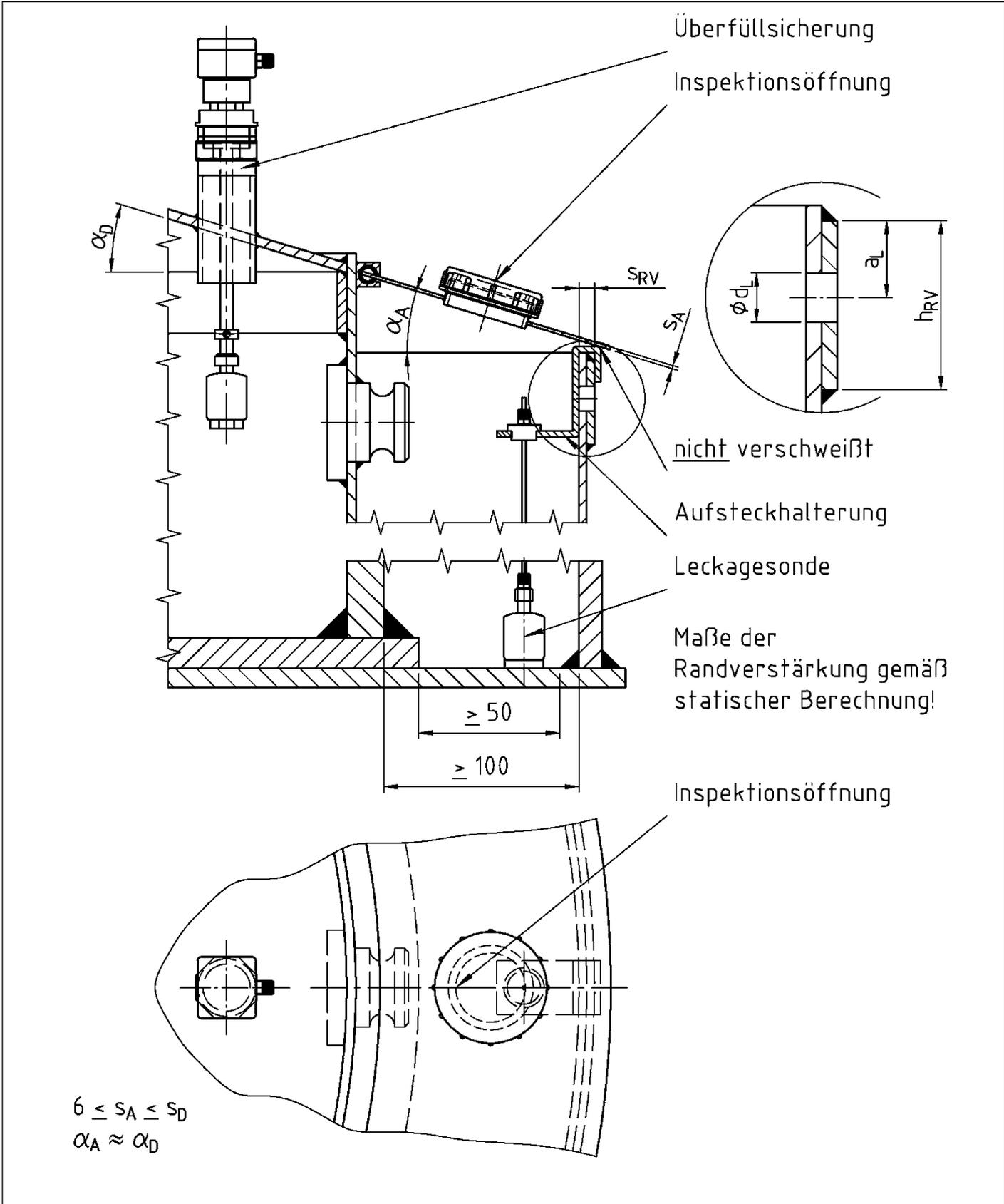


Anzahl (mindestens 3 Stück) und Abmessungen gemäß statischer Berechnung.

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit  
 Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Auftriebssicherung  
 Verankerung an der Auffangvorrichtung

Anlage 1.17



Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

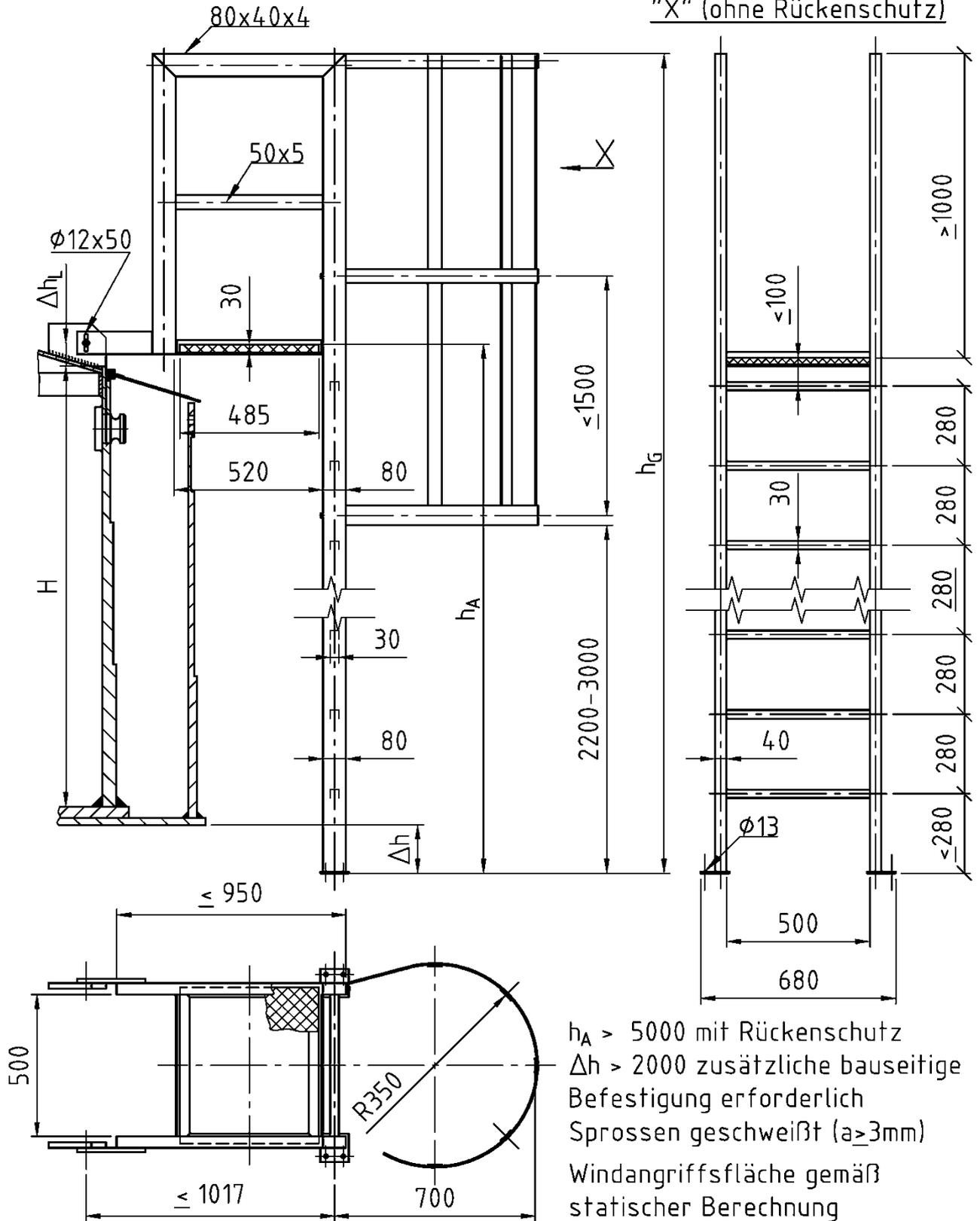
Regenabweiser mit Inspektionsöffnung

Anlage 1.18



Aufstiegsleiter in Anlehnung an DIN 24532

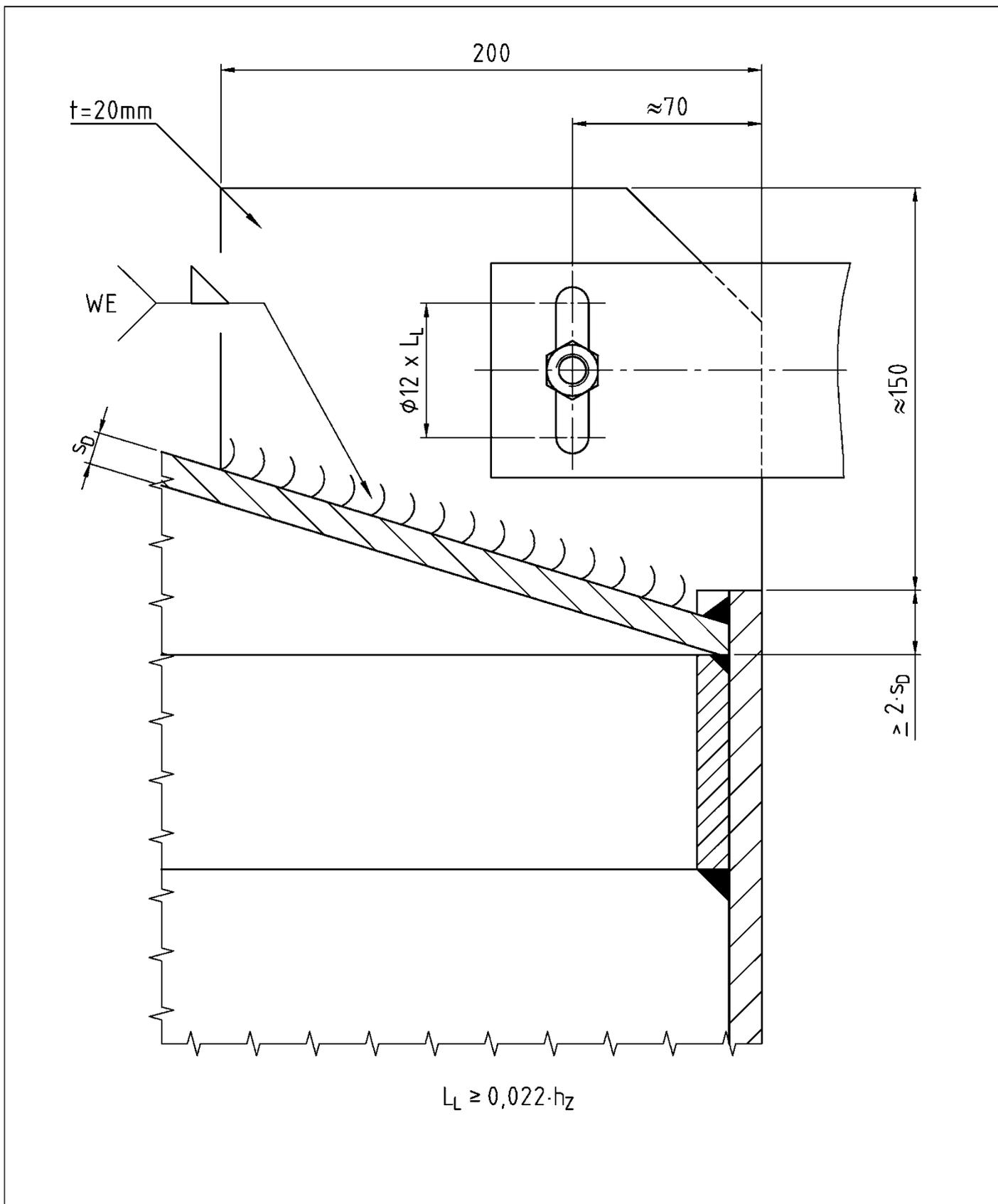
"X" (ohne Rückenschutz)



Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Aufstiegsleiter mit Podest

Anlage 1.20

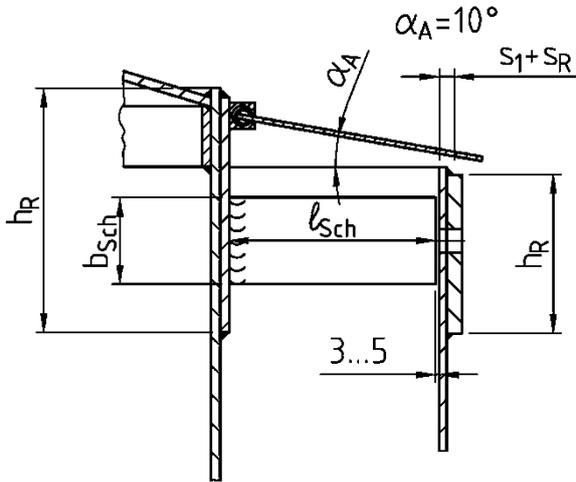


Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

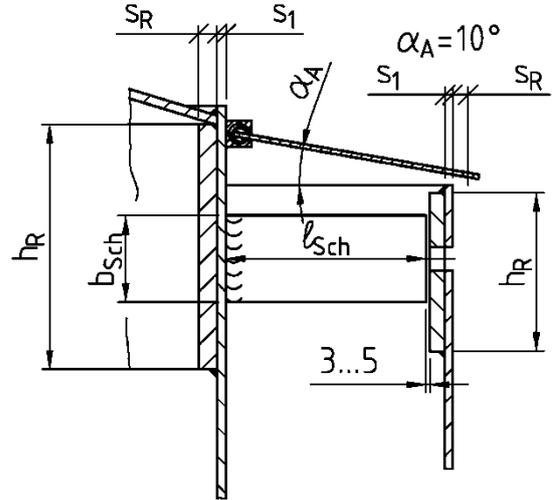
Aufstiegsleiter mit Podest (Behälterbefestigung)

Anlage 1.21

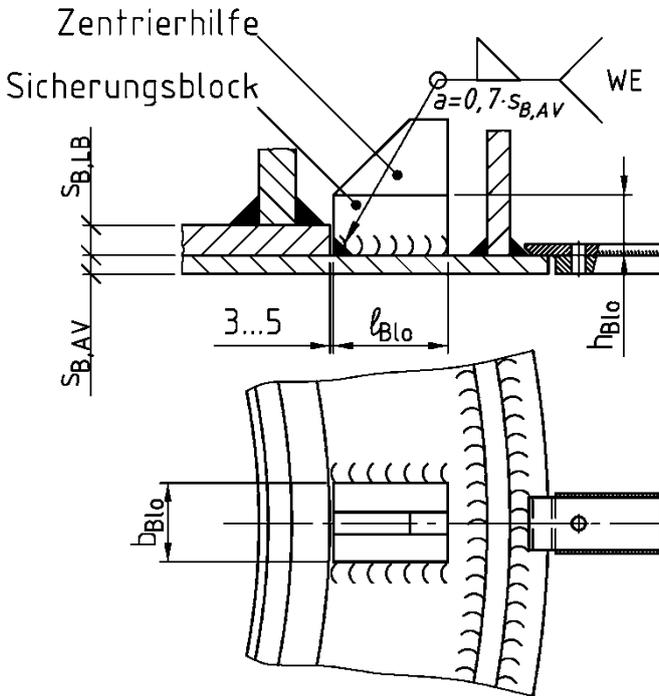
Variante  
 Ringe außenliegend



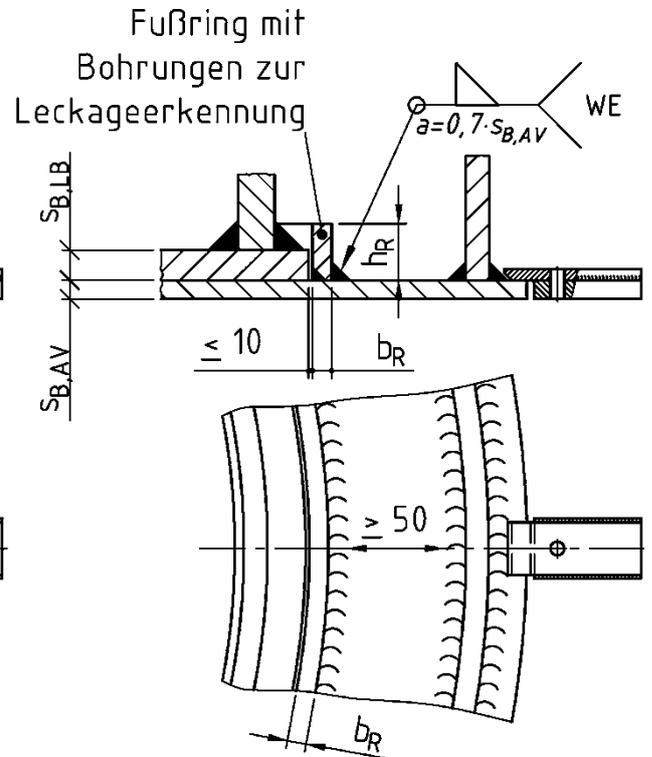
Variante  
 Ringe innenliegend



Variante  
 Blöcke auf Boden  
 der Auffangvorrichtung



Variante  
 geschlossener Ring auf Boden  
 der Auffangvorrichtung



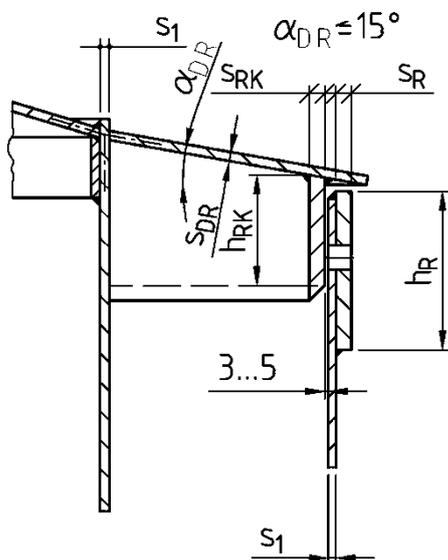
Anzahl und Maße gemäß statischer Berechnung.  
 Einwirkung nach DIBt-Berechnungsempfehlung

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

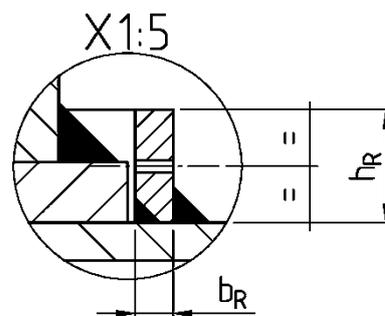
Erdbebensicherung  
 bei Aufstellung in Auffangvorrichtung

Anlage 1.22

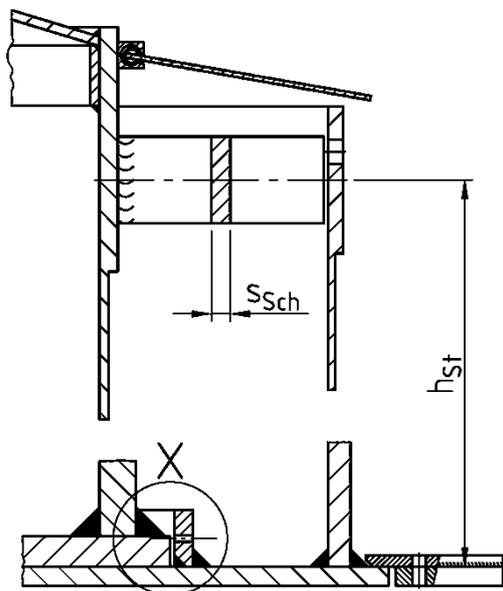
Obere Abstützung  
 mit Ringdach & Kragen



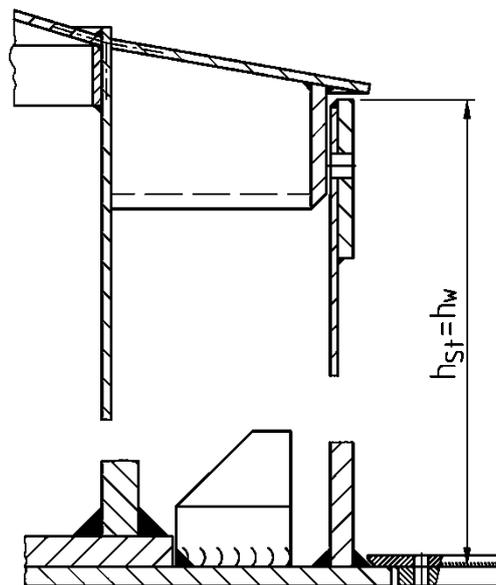
Detail Fußring  
 mit Bohrungen zur  
 Leckageerkennung



Variante  
 oben Schotte  
 unten Fußring



Variante  
 oben Ringdach & Kragen  
 unten Blöcke



Varianten der oberen und unteren Abstützung beliebig kombinierbar

Anzahl und Maße gemäß statischer Berechnung.

Einwirkung nach DIBt-Berechnungsempfehlung

Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit  
 Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Erdbebensicherung  
 bei Aufstellung in Auffangvorrichtung

Anlage 1.23

**Zylindrische Flachbodenbehälter und  
Auffangvorrichtungen aus PE (Tafelbehälter)**

**Anlage 2**

**Werkstoffe**

**1 Formmassen**

Für alle Formstoffe (extrudierte/gespresste Tafeln und Schweißprofile) dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

**2 Formstoffe (Halbzeuge)**

(1) Zur Herstellung der Behälter und Auffangvorrichtungen dürfen neben den Formmassen nach Abschnitt 1 auch Halbzeuge (Formstoffe) verwendet werden, die für den vorliegenden Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

(2) Für die Formstoffe gelten die nachfolgenden Anforderungen nach Tabelle 1.

Tabelle 1: Anforderungen an die Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfnorm	Anforderung
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>1</sup> MFR 190/5	max. MFR = MFR <sub>(a)</sub> + 15 %
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 <sup>2</sup> und -2 <sup>3</sup> (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 20,0
Streckdehnung in %		≥ 8,0
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul) in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2	≥ 800
Maßänderung nach Warmlagerung längs und quer in %	in Anlehnung an DIN 8075 <sup>4</sup>	± 3,0 (maximal)

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

Für die Schweißprofile ist das Merkblatt DVS 2211<sup>5</sup> zu beachten.

1 DIN EN ISO 1133:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2011)

2 DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 1: Allgemeine Grundsätze

3 DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen

4 DIN 8075:2018-8 Rohre aus Polyethylen (PE), PE 80, PE 100; Allgemeine Güteanforderungen, Prüfungen

5 DVS 2211:2021-05 Schweißzusätze für thermoplastische Kunststoffe

**Zylindrische Flachbodenbehälter und  
Auffangvorrichtungen aus PE (Tafelbehälter)**

Anlage 3, Seite 1

**Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

**1 Herstellung**

- (1) Beim Kaltbiegen der Tafeln zur Herstellung von Zylinderschüssen ist die zulässige Randfaserdehnung nach DVS 2205-2<sup>6</sup>, Abschnitt 4.1.3.1, Tabelle 3 einzuhalten.
- (2) Jeder Behälter bzw. jede Auffangvorrichtung ist vollständig aus Werkstoffen einer Werkstoffklasse (PE 80 oder PE 100) zu fertigen.
- (3) Die Schweißverbindungen der Behälter dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1<sup>7</sup> besitzen. Für die angegebenen Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.
- (4) Die Formstoffe der zu verschweißenden Behälterteile (einschließlich Zusatzwerkstoff) sollten vorzugsweise einer Schmelzindexgruppe angehören. Die Verschweißung von Bauteilen aus Formstoffen, die aus Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1 hergestellt sind, ist untereinander zulässig.
- (5) Die Bodenplatte ist durch Heizelementstumpfschweißen (HS) herzustellen. Die Verbindungsnahte Boden/Zylindermantel sind durch Extrusionsschweißen (WE) herzustellen. Alle übrigen Schweißnahte können durch Warmgas-Ziehschweißen (WZ) oder Heizelementstumpfschweißen ausgeführt werden, sofern nicht im Bescheid ein anderes Schweißverfahren vorgeschrieben ist. Die Behälterteile sind so miteinander zu verbinden, dass keine sich kreuzenden Nahte entstehen.
- (6) Für das Warmgas-Ziehschweißen gelten die Merkblätter DVS 2207-3<sup>8</sup> und DVS 2208-2, für das Extrusionsschweißen die Richtlinien DVS 2207-4<sup>9</sup> und DVS 2209-1 und für das Heizelementstumpfschweißen gilt die Richtlinie DVS 2208-1<sup>10</sup>.
- (7) Schweißnahte, die in den Anlagen zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht näher beschrieben sind, müssen entsprechend dem Merkblatt DVS 2205 Blatt 3<sup>11</sup> ausgeführt werden.
- (8) Die Bewertung der Schweißnahte erfolgt nach Richtlinie DVS 2202-1<sup>12</sup>, entsprechend der Bewertungsgruppe I.

6	DVS 2205-2:2021-12	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten – Stehende, runde, drucklose Behälter
7	DVS 2212-1:2012-12	Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppen I und II
8	DVS 2207-3:2019-12	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Warmgaszieh- und Warmgasfächelschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln– Verfahren, Anforderungen
9	DVS 2207-4:2019-12	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln; Verfahren, Anforderungen
10	DVS 2208-1:2019-09	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Maschinen und Geräte für das Heizelementstumpfschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln
11	DVS 2205 Blatt 3:1975-04	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Schweißverbindungen
12	DVS 2202-1:2016-08	Bewertung von Fügeverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen an Rohrleitungsteilen und Tafeln –; Merkmale, Beschreibung, Bewertung

## Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus PE (Tafelbehälter)

Anlage 3, Seite 2

### Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

#### 2 Verpackung, Transport, Lagerung

##### 2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter und Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

##### 2.2 Transport, Lagerung

###### 2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

###### 2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Behälter bzw. Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter bzw. Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

###### 2.2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, sollen die Gabeln eine Breite von mindestens 12 cm aufweisen, andernfalls sind lastverteilende Mittel einzusetzen.

(3) Während der Fahrt mit dem Stapler sind die Behälter bzw. Auffangvorrichtungen zu sichern.

(4) Werden Hebeösen zum Aufrichten oder Transport der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen verwendet, so sind die Anschlagmittel an einer Traverse zu befestigen. Die zulässige Tragkraft der Hebeöse ist der statischen Berechnung zu entnehmen.

(5) Stützen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

###### 2.2.4 Beförderung

Behälter und Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Bauteile nicht beschädigt werden.

###### 2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Behälter vor dem Einbau erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem, von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Behälter bzw. Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturm- einwirkung sowie bei Verwendung einer nicht UV-stabilisierten Formmasse auch vor direkter UV-Einstrahlung zu schützen.

###### 2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>13</sup> zu verfahren.

<sup>13</sup>

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Kapitel II, Absatz 2.4.1 (2) dieses Bescheids sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

**Zylindrische Flachbodenbehälter und  
Auffangvorrichtungen aus PE (Tafelbehälter)**

Anlage 4, Seite 1

**Übereinstimmungsbestätigung**

**1 Werkseigene Produktionskontrolle**

**1.1 Werkstoffe**

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand des Ü-Zeichens nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Werkstoffs festgelegten Eigenschaften entsprechen.

Die erforderlichen Nachweise sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: erforderliche Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 17855-1 <sup>14</sup>	Anlage 2, Abschnitt 1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoff (Halbzeug)	Handelsname Formmasstyp nach DIN EN ISO 17855-1	Anlage 2, Abschnitt 2	Aufzeichnung, bei allgemeiner bauaufsichtlich zugelassenen Formstoffen: Ü-Zeichen	
	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Maßänderung nach Warmlagerung			
	Schweißseignung	in Anlehnung an DVS 2201-2 <sup>15</sup>	Aufzeichnung	

Die in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Überwachungskennwerte sind einzuhalten. Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

<sup>14</sup> DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe -Polyethylen (PE)-Formmassen- Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikation (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

<sup>15</sup> DVS 2201-2:1985-07 Prüfen von Halbzeug aus Thermoplasten; Schweißseignung; Prüfverfahren; Anforderungen

**Zylindrische Flachbodenbehälter und  
Auffangvorrichtungen aus PE (Tafelbehälter)**

Anlage 4, Seite 2

**Übereinstimmungsbestätigung**

**1.2 Behälter bzw. Auffangvorrichtungen**

An den Behältern und Auffangvorrichtungen sind die in Tabelle 3 genannten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Tabelle 3: Prüfungen an Behältern und Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen und Schweißverbindungen	in Anlehnung an DVS 2206 <sup>16</sup>	Aufzeichnung (Herstellerbescheinigung)	jeder Behälter bzw. Auffang- vorrichtung
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung		
Herstellungstoleranzen	DIN 18800-4 <sup>17</sup> Abschn. 3		
Dichtheit	Prüfung mit Wasser bei maximaler Füllhöhe nach DVS 2206-2 <sup>18</sup>		
Schweißnahtgeometrie	in Anlehnung an DVS 2205 Blatt 3 <sup>11</sup>		

**1.3 Arbeitsproben**

Zur Beurteilung der Schweißausführung ist der prüftechnische Biegeversuch nach den in Tabelle 4 aufgeführten Anforderungen durchzuführen.

Tabelle 4: prüftechnischer Biegeversuch

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Biegewinkel	In Anlehnung an DVS 2203-1 <sup>19</sup> und DVS 2203-5 <sup>20</sup>	Aufzeichnung	halbjährlich/Schweiß- ausführender
Biegewinkel (HS)			monatlich/Maschine

<sup>16</sup> DVS 2206-1:2011-09 Zerörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung  
<sup>17</sup> DIN 18800-4:1990-11 Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen  
<sup>18</sup> DVS 2206-2:2015-09 Zerörungsfreie Prüfung von drucklosen Behältern und Apparaten aus thermoplastischen Kunststoffen - Dichtheitsprüfung  
<sup>19</sup> DVS 2203-1:2003-01 Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen, Prüfverfahren - Anforderungen  
<sup>20</sup> DVS 2203-5:1999-08 Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen, Technologischer Biegeversuch

## Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus PE (Tafelbehälter)

### Anlage 5

#### Aufstellungsbedingungen

##### 1 Allgemeines

In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter bzw. Auffangvorrichtungen so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können. Bei Außenaufstellung müssen die Behälter aus UV-stabilisierten Formmassen hergestellt sein.

##### 2 Auflagerung

(1) Der Boden der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen muss vollständig auf einer ebenen, biegesteifen Auflagerplatte gebettet sein.

(2) Bei Behältern, die nicht in Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid aufgestellt werden, ist zwischen Auflagerplatte und Behälterboden als Sperr- und Gleitschicht eine einteilige PE-Tafel von mindestens 2 mm Dicke vorzusehen. Bei Aufstellung außerhalb von Gebäuden muss die PE-Tafel UV-beständig sein. Unter Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Anordnung einer PE-Tafel nicht erforderlich.

##### 3 Abstände

(1) Die einzuhaltenden Abstände richten sich nach den wasserrechtlichen Regelungen<sup>21</sup>. Anforderungen anderer Rechtsbereiche bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei der Festlegung des Abstandes zwischen Behälter und Auffangvorrichtung ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Versagen des Behälters kein Aufschwimmen des Behälters durch Auftrieb erfolgt. Anderenfalls sind die Behälter mit einer der Auftriebssicherungen nach den Anlage 1.16 und 1.17 auszurüsten.

##### 4 Montage

(1) Die Behälter und die gegebenenfalls verwendeten Auffangvorrichtungen sind lotrecht aufzustellen.

(2) Bei Aufstellung im Freien sind bei Aufstellung ohne Auffangvorrichtungen die Behälter, bei Aufstellung in Auffangvorrichtungen die Auffangvorrichtungen gegen Windlast (s. Abschnitt 2.2.4 (2) der Besonderen Bestimmungen sowie Anlage 1.15) zu verankern. Behälterverankerungen in Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind jedoch mit Ausnahme der Konstruktionen nach den Anlagen 1.22 und 1.23 nicht zulässig.

##### 5 Anschließen von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang nicht auftritt.

(2) Für Be- und Entlüftungsleitungen gelten die wasserrechtlichen Regelungen. Anforderungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

(3) Beim Anschließen von Wasserschleusen oder sonstigen Vorlagen ist darauf zu achten, dass die in der statischen Berechnung angesetzten Drücke nicht überschritten werden (siehe auch Abschnitt 2.2.4 (5) der Besonderen Bestimmungen.)

##### 6 Sonstige Auflagen

Außer den in den Anlagen 1.19 bis 1.21 dargestellten Konstruktionen dürfen Leitern und Bühnen nicht an Behältern oder Auffangvorrichtungen befestigt werden.

<sup>21</sup> Siehe hierzu z. B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 5.2